

Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

- **A.** Volksinitiative «**Ja zur Luzerner Naturheilkunde**» und **Gegenvorschlag**



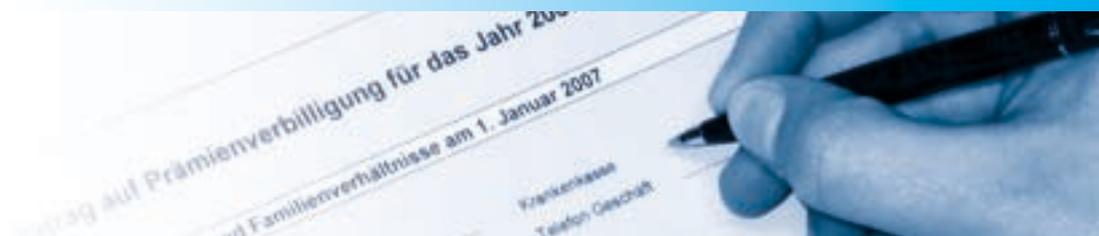
- **B.** Gesetz über die Förderung des **gesellschaftlichen Zusammenhalts**



- **C.** Sanierung und Erweiterung der **Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee**



- **D.** Volksinitiative «**Für faire Prämienverbilligung**» und **Gegenvorschlag**



A. Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» und **Gegenvorschlag**



Die Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» verlangt, dass der Kanton für die selbständige und gewerbsmässige Ausübung verschiedener Naturheilmethoden eine Bewilligung erteilen muss. Diese Forderung kann nach Auffassung von Regierungsrat und Kantonsrat erst dann zweckmässig erfüllt werden, wenn für solche Methoden eine eidgenössische Anerkennung mit Diplom besteht, was heute nicht der Fall ist. Deshalb wurde zur Initiative ein Gegenvorschlag ausgearbeitet. Über Initiative und Gegenvorschlag ist in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage abzustimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser	6
Die Abstimmungsfragen.....	7
Bericht des Regierungsrates.....	8
Beschlüsse des Kantonsrates.....	9
Der Standpunkt des Initiativkomitees.....	11
Empfehlung des Regierungsrates.....	12
Abstimmungsvorlagen.....	13

B. Gesetz über die Förderung des **gesellschaftlichen Zusammenhalts**



Mit dem Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts soll eine einheitliche rechtliche Grundlage geschaffen werden für alle Bereiche, in denen der Staat – in klarer Abgrenzung zu den Pflichten des Einzelnen und der Gesellschaft und ihrer Institutionen – unterstützend für den Zusammenhalt tätig ist. Das Gesetz umschreibt klar und knapp formuliert die Kompetenzen des Kantons, fasst verschiedene Bestimmungen aus bestehenden Erlassen zusammen und gibt anerkannten sozialpolitischen Projekten des Kantons eine gesetzliche Abstützung. Gegen das Gesetz hat die FDP das Referendum ergriffen.

Für eilige Leserinnen und Leser	16
Die Abstimmungsfrage.....	17
Bericht des Regierungsrates.....	18
Beschlüsse des Kantonsrates.....	20
Der Standpunkt des Referendumskomitees.....	22
Empfehlung des Regierungsrates.....	23
Abstimmungsvorlage.....	24

C. Sanierung und Erweiterung der **Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee**



Die Gebäude der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee sollen für 34,9 Millionen Franken saniert und erweitert werden. Damit wird in Sursee Platz geschaffen für eine Konzentration des BBZ Gesundheit und Soziales (Pflege- und Betreuungsberufe) an einem Standort. Gleichzeitig können damit für alle andern Berufsausbildungen die heute zum Teil prekären Unterrichtsverhältnisse verbessert werden. Das Projekt besteht aus Rück-, Um- und Neubauten mit dem Ziel eines zeitgemässen, gut ausgerüsteten und energetisch nachhaltigen Schulgebäudes für die Berufsbildung in den Berufsfeldern Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales. Der Kantonsrat stimmte der Vorlage mit 84 gegen 18 Stimmen zu.

Für eilige Leserinnen und Leser	28
Die Abstimmungsfrage.....	29
Bericht des Regierungsrates	30
Beschlüsse des Kantonsrates.....	35
Empfehlung des Regierungsrates.....	35
Abstimmungsvorlage.....	36

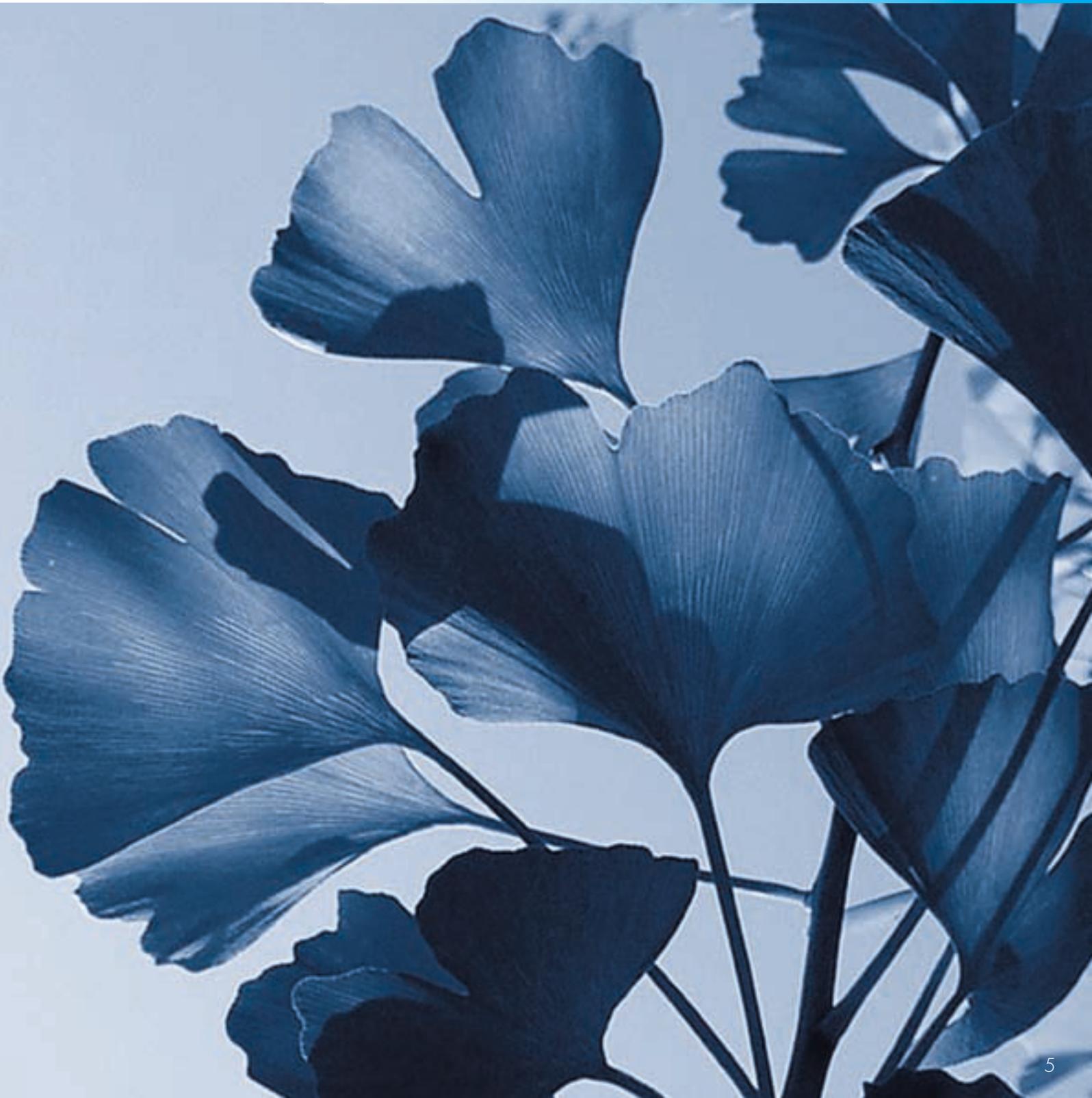
D. Volksinitiative **«Für faire Prämienverbilligung»** und **Gegenvorschlag**



Die Initiative «Für faire Prämienverbilligung» der SP will durch Senkung der Einkommenslimite und Festschreibung dieser Limite im Gesetz erreichen, dass mehr Haushalte die Prämien für die Krankenversicherung verbilligt werden. Der Kantonsrat lehnte die Initiative namentlich wegen der hohen Mehrkosten für Kanton und Gemeinden ab. Er will die Prämienverbilligung wie bisher auf einkommensschwache Haushalte beschränken. Der Initiative wurde ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, der eine jährliche Anpassung des Kantonsbeitrags für die Prämienverbilligung mindestens an die Teuerung vorsieht. Über Initiative und Gegenvorschlag ist in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage abzustimmen.

Für eilige Leserinnen und Leser	38
Die Abstimmungsfragen.....	39
Bericht des Regierungsrates	40
Beschlüsse des Kantonsrates.....	44
Der Standpunkt des Initiativkomitees.....	45
Empfehlung des Regierungsrates.....	46
Abstimmungsvorlagen.....	47

→ **A.** Volksinitiative «**Ja zur Luzerner Naturheilkunde** – für Qualität und Kompetenz» und **Gegenvorschlag**



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Das kantonale Volksbegehren «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» will mit einer Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes erreichen, dass Personen, welche die Traditionelle Europäische Naturheilkunde, die Homöopathie oder die Traditionelle Chinesische Medizin unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Zudem soll für diese drei Bereiche im kantonalen Gesundheitsgesetz eine Bewilligung für eine Privatapotheke vorgesehen werden, die zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel berechtigt. Die Bewilligung soll erteilt werden, wenn jemand über eine kantonal oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt.

Kantonsrat und Regierungsrat erachten die Initiative als unnötig, soweit damit eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gefordert wird. Dazu braucht es nämlich keine Änderung des Gesundheitsgesetzes. Nach der geltenden kantonalen Heilmittelverordnung ist mit einer entsprechenden Bewilligung die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel heute schon möglich. Damit ist ein wichtiges Anliegen der Initiative bereits erfüllt.

Kantonsrat und Regierungsrat erachten die in der Form der allgemeinen Anregung eingereichte Initiative als sachlich nicht gerechtfertigt, soweit damit eine Berufsausübungsbewilligung für die drei genannten Bereiche verlangt wird. In der Komplementärmedizin fehlen nach wie vor eidgenössisch anerkannte Diplome. Würde der Kanton Luzern die Bewilligungspflicht ohne solche Diplome einführen, könnte er die Ausbildungen von Personen, welche die Naturheilkunde ausüben wollen, nach wie vor nicht mit Gewähr prüfen. Für die Bevölkerung bestünde bezüglich der angebotenen komplementärmedizinischen Leistungen lediglich eine Scheinsicher-

heit. Zudem ist zumindest bei der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde unklar, welche einzelnen Methoden darunter fallen. Würde die Initiative angenommen, entstünden Rechtsunsicherheiten.

Kantonsrat und Regierung stellen der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Danach soll für Personen, die unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine Tätigkeit ausüben, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist, eine Berufsausübungsbewilligung eingeführt werden. Im Sinn einer Übergangslösung soll bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin eine Meldepflicht gelten. Über die Meldungen sollen zwei öffentliche Register geführt werden. In einem Register sollen Personen mit einer Anerkennung des Erfahrungsmedizinischen Registers der Eskamed AG (EMR) aufgenommen werden. Im anderen Register sollen Personen erwähnt werden, die nicht vom EMR anerkannt sind. Beide Register sind öffentlich. Damit schafft der Gegenvorschlag mit einem verhältnismässigen Aufwand Transparenz und vermeidet die Gefahren einer Scheinsicherheit. Zudem gewährleistet er weiterhin den bereits vorhandenen guten Zugang zur Komplementärmedizin.

Die Initiantinnen und Initianten betonen in ihrer Stellungnahme, dass der Gegenvorschlag die derzeitige unbefriedigende Situation zementiere. Eine Meldepflicht könne eine Praxisbewilligung nicht ersetzen. Sie lehnen den Gegenvorschlag ab und halten an den Forderungen ihrer Initiative fest (vgl. Standpunkt des Initiativkomitees S. 11). Der Kantonsrat lehnte die Initiative mit 90 gegen 22 Stimmen ab. Den Gegenvorschlag hiess er mit 59 gegen 39 Stimmen gut. Initiative und Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet.

Die Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 29. Juni 2007 reichte ein Initiativkomitee ein Volksbegehren mit dem Titel «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in der Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Gesundheitsgesetzes. Der Kantonsrat hat die Initiative am 2. November 2009 abgelehnt und ihr als Gegenentwurf eine Änderung des Gesundheitsgesetzes gegenübergestellt. Die Volksinitiative und der Gegenentwurf sind den Stimmberechtigten damit in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Sie können deshalb am 13. Juni 2010 über die Initiative und den Gegenentwurf abstimmen.

Die Abstimmungsfragen lauten:

A. Wollen Sie die Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» annehmen?

B. Wollen Sie die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 2. November 2009 als Gegenentwurf zur Volksinitiative annehmen?

**C. Stichfrage:
Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?**



Sie können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen oder eine Vorlage annehmen und die andere ablehnen. Wenn Sie eine Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Ja. Wollen Sie eine Vorlage ablehnen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Nein. Sie können die Fragen A und B auch unbeantwortet lassen und nur die Stichfrage C beantworten. Bei der Frage C kreuzen Sie bitte an, ob im Fall der Annahme beider Vorlagen die Volksinitiative oder der Gegenentwurf gelten soll.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, einschliesslich der Stellungnahme des Initiativkomitees (S. 11), und den Wortlaut der Volksinitiative sowie des Gegenentwurfs (S. 13).

Bericht des Regierungsrates



Die Initiative

Am 29. Juni 2007 reichte ein Komitee die kantonale Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» ein. Die Initiantinnen und Initianten bezwecken mit einer Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005, dass Personen, die unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig die Traditionelle Europäische Naturheilkunde, die Homöopathie oder die Traditionelle Chinesische Medizin ausüben, wie unter dem alten Gesundheitsgesetz aus dem Jahre 1981 eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Zudem soll auf Gesetzesstufe für diese drei Bereiche zur Führung einer Privatapotheke eine Bewilligung vorgesehen werden, die zur Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen, wie komplementärmedizinischer Arzneimittel, berechtigen soll. Die Bewilligung soll erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine kantonale oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt. Der Regierungsrat soll das Nähere in einer Verordnung regeln. Dabei soll er weitere nichtärztliche in der Komplementärmedizin tätige Personen zur Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln ermächtigen können. Der genaue Wortlaut der Initiative ist auf Seite 13, die Stellungnahme des Initiativkomitees auf S. 11 wiedergegeben.

Heutige Regelung

Nach dem geltenden kantonalen Gesundheitsgesetz ist die fachlich selbständige und gewerbsmässige Ausübung

der Komplementärmedizin durch Personen, die nicht Ärztinnen und Ärzte sind, nicht mehr bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist die Akupunktur. Im Zusammenhang mit dieser Regelung wurde der strafrechtliche Schutz für die nicht bewilligungspflichtigen komplementärmedizinischen Methoden insofern ergänzt, als die Berufsausübung unter staatliche Aufsicht gestellt wurde. Komplementärmedizinische Tätigkeiten können verboten werden, wenn sie Leib und Leben gefährden. Berufsverbote müssen publiziert werden. Weiter hat der Regierungsrat die Rechte und Pflichten, unter anderem den Tätigkeitsbereich, der nichtärztlichen, in der Komplementärmedizin tätigen Personen in zwei Verordnungen umschrieben. Die Missachtung eines Berufsverbots und die Überschreitung des Tätigkeitsbereichs sind zudem strafbar.

Gemäss dem eidgenössischen Heilmittelgesetz dürfen komplementärmedizinische Arzneimittel nur von nichtärztlichen Personen abgegeben werden, wenn der Kanton die Abgabe zulässt. Tut er dies, verlangt das Heilmittelgesetz eine entsprechende Bewilligung. Die Kantone regeln die Voraussetzungen und legen das Verfahren fest.

Stellungnahme zur Initiative

Unabhängig von der Initiative hat die Luzerner Bevölkerung bereits heute einen guten Zugang zur Komplementärmedizin. Zudem besteht eine staatliche Aufsicht, die funktioniert.

Der Regierungsrat ermöglichte in der kantonalen Heilmittelverordnung die Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln durch nichtärztliche, in der Komplementärmedizin tätige Personen und legte die Einzelheiten dazu fest. Viele andere Kantone haben die Abgabe solcher Arzneimittel nicht zugelassen. Damit ist ein wichtiges Anliegen der Initiative bereits erfüllt. Eine Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes braucht es nicht mehr.

In der Komplementärmedizin gibt es nach wie vor keine eidgenössisch anerkannten Diplome. Ohne solche Diplome können die fachlichen Fähigkeiten nicht mit Gewähr geprüft werden. Kantonal anerkannte Prüfungen bieten keine verlässliche Grundlage für eine Berufszulassung, denn es ist nicht möglich, die Abschlüsse privater, staatlich nicht kontrollierter Schulen oder die Besuche von Wochenendkursen seriös zu werten und anzuerkennen. Selbst Kantone, die Ausbildungen selbständig anerkennen, prüfen nur das schulmedizinische, nicht aber das spezifisch komplementärmedizinische Wissen. Gerade dies wäre aber wichtig. Durch die Erteilung einer Bewilligung entsteht ein falsches Bild. Eine Bewilligung wirkt

nämlich wie ein Gütesiegel. Erfahrungsgemäss werben Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber mit Hinweisen wie «kantonal approbiert». Mit einer Bewilligungspflicht würde eine staatliche Verantwortung geschaffen, die objektiv gesehen heute nicht eingelöst werden kann. Nur eidgenössisch anerkannte Diplome garantieren eine einheitliche und seriöse Berufsausbildung und verhindern gegenüber der Bevölkerung eine Scheinsicherheit bezüglich der angebotenen Leistungen. Unseres Erachtens ist es Sache der Berufsverbände der Komplementärmedizin dafür zu sorgen, dass die zuständige Bundesbehörde entsprechende Diplome eidgenössisch anerkennen kann.

Weiter ist es von Nachteil, im Gesundheitsgesetz ausdrücklich die Traditionelle Europäische Naturheilkunde, die Homöopathie und die Traditionelle Chinesische Medizin zu nennen. Zumindest bei der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde ist nicht verbindlich festgeschrieben, welche Methoden dazugehören. Zudem ist im heutigen Zeitpunkt nicht klar, ob es gerade für diese drei Bereiche eidgenössisch anerkannte Diplome geben wird. Mit der Forderung der Initiantinnen und Initianten würden mithin Rechtsunsicherheiten geschaffen.

Gegenvorschlag

Kantonsrat und Regierung stellen der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Danach soll für Personen, die unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine Tätigkeit ausüben, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist, eine Berufsausübungsbewilligung eingeführt werden. Diese Lösung wird von der Föderation Alternativ Medizin Schweiz (FAMS) unterstützt. Ähnliche Regelungen finden sich in den Kantonen Aargau, Zug und Zürich. Um dem Bedürfnis der Luzerner Bevölkerung nach einem möglichst breiten Angebot komplementärmedizinischer Methoden zu entsprechen, sollen auch Methoden, die nicht durch ein eidgenössisch anerkanntes Diplom geregelt sind, im Kanton ausgeübt werden können. Dafür soll aber nach wie vor keine Berufsausübungsbewilligung ausgestellt werden.

Im Sinn einer Übergangslösung soll bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin eine Meldepflicht gelten. Wer die Meldung unterlässt, macht sich strafbar. Über die Meldungen sollen zwei Register geführt werden. In einem Register sollen Personen mit einer Anerkennung des Erfahrungsmedizinischen Registers der Eskamed AG (EMR) aufgenommen werden. Im anderen Register sollen Personen erwähnt werden, die nicht vom EMR anerkannt sind. Beide Register sind

öffentlich. Mit diesem System kann sich die Bevölkerung informieren, wer im Kanton Luzern komplementärmedizinisch tätig ist und wer aufgrund einer EMR-Anerkennung über eine Ausbildung verfügt. Damit schafft der Gegenvorschlag mit einem verhältnismässigen Aufwand Transparenz und vermeidet die Gefahren einer Scheinsicherheit. Da die Registrierung nicht auf die drei Bereiche Traditionelle Europäische Naturheilkunde, Homöopathie oder Traditionelle Chinesische Medizin beschränkt ist, geht er zudem in diesem Punkt weiter als das Anliegen der Initiative. Der Gegenvorschlag gewährleistet damit den bereits vorhandenen guten Zugang zu einer möglichst breiten komplementärmedizinischen Versorgung.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat lehnten die CVP- und die FDP-Fraktion die Initiative ab und befürworteten den Gegenvorschlag. Die SVP-Fraktion lehnte sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab. Bei der SP- und der Grünen-Fraktion fand die Initiative Unterstützung. Diese beiden Fraktionen lehnten den Gegenvorschlag ab.

Die SP argumentierte, der Gegenvorschlag ändere nichts an der bestehenden unbefriedigenden Situation, da mit der Registrierung dem Anliegen des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung nicht Rechnung getragen werde. Die Grünen betonten, dass die Therapeutinnen und Therapeuten der genannten Methoden die Funktion einer Grundversorgung übernehmen würden und deshalb kompetent über die weitere Behandlung entscheiden müssten. Dies beinhalte ein Gefährdungspotenzial, solange keine Bewilligung für die Berufsausübung nötig sei. Mit dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag werde für weitere Jahre nichts gegen diesen Missstand getan. Geschaffen werde eine Gesetzesbestimmung, die nicht greife. Eine Meldepflicht sei da wirkungslos. Die FDP argumentierte, die Volksinitiative bringe eine unnötige und gefährliche Scheinlösung, weil eidgenössisch anerkannte Diplome nach wie vor fehlten. Das Erfahrungsmedizinische Register der Eskamed AG sei ein privates Qualitätslabel, weshalb daran keine Bewilligungspflicht geknüpft werden dürfe. Die SVP teilte diese Meinung, ergänzte aber, dass die Meldepflicht gemäss Gegenvorschlag lediglich viel Papier und unnötige Kosten verursache.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative mit 90 gegen 22 Stimmen ab. Der Änderung des Gesundheitsgesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative stimmte er mit 59 Ja gegen 39 Nein zu.



Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Ja zur Naturheilkunde – Ja zu Profis – Ja zur Initiative

2006 wurde die Praxisbewilligung für Naturheilpraktiker abgeschafft. Seither kann im Kanton Luzern jeder eine Naturheilpraxis eröffnen, sogar ohne Ausbildung! Weil wir für Qualität und Patientenschutz in der Naturheilkunde einstehen, fordern wir mit der Initiative die Wiedereinführung der Praxisbewilligung für Naturheilpraktiker der Fachrichtungen Homöopathie, TCM (Traditionelle Chinesische Medizin) und TEN (Traditionelle Europäische Naturheilkunde).

Ja zur Naturheilkunde

Ein Ja zur Initiative ist ein Ja zur Naturheilkunde im Kanton Luzern. Hier ist die Naturheilkunde überdurchschnittlich gut verankert und wird von der Bevölkerung deutlich mehr in Anspruch genommen als in der übrigen Schweiz. Dies belegt die offizielle Untersuchung «Gesundheit im Kanton Luzern» von 2005. Laut diesem Bericht ist die Luzerner Bevölkerung im Vergleich auch noch gesünder bei wohlverstandenen tieferen Kassenprämien.

Professionelle Naturheilpraktiker haben bisher in Luzern gute Arbeit geleistet! Damit das so bleibt, muss die Praxisbewilligung für Naturheilpraktiker wieder eingeführt werden. Darum stimmen wir am 13. Juni Ja zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz».

Ja zu Qualität und Profis

Für viele PatientInnen sind Naturheilpraktiker erste Anlaufstelle bei Beschwerden aller Art – akute und chronische, gefährliche und harmlose. Ein solides naturheilkundliches Wissen ist zwingend. Auch gute medizinische Kenntnisse in Anatomie, Pathologie und Physiologie sind wichtig. Nur wer über diese Fertigkeiten verfügt, kann eine Krankheit einschätzen, die Heilungschancen klug abwägen und eine naturheilkundliche Behandlung kompetent durchführen.

Naturheilkunde kann heilen! Dazu braucht es gut ausgebildete Naturheilpraktiker. Wir wollen ein zeitgemässes Gesundheitsgesetz, das Qualität und Kompetenz in der Naturheilkunde verlangt. Deshalb stimmen wir am 13. Juni Ja zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz».

Ja zu Patientenschutz

Über 80 Prozent aller Krankenversicherten haben eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde. Naturheilkunde ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesundheitswesens und Patientenschutz ist Aufgabe des Staates. Patientinnen und Patienten wollen sowohl gut ausgebildete Ärzte als auch qualifizierte Naturheilpraktiker. Es ist unverantwortlich, dass im Kanton Luzern seit 2006 jeder – sogar ohne Ausbildung – eine Naturheilpraxis eröffnen kann.

Weil wir Patientenschutz in der Naturheilkunde ernst nehmen, stimmen wir am 13. Juni Ja zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz».

Ja zur Umsetzung des Artikels 118 «Zukunft mit Komplementärmedizin»

Im Mai 2009 hat das Volk den Bundesverfassungsartikel «Zukunft mit Komplementärmedizin» mit einem überwältigenden Mehr von 67 Prozent angenommen. Eine Kernforderung dieses neuen Verfassungsartikels ist die Einführung von kantonalen Praxisbewilligungen für Naturheilpraktiker. Luzern muss jetzt handeln. Das fordert unsere kantonale Initiative.

Um den Verfassungsartikel 118 des Bundes im Kanton Luzern schnell und effizient umzusetzen, stimmen wir am 13. Juni Ja zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz».

Ja zu Nägeln mit Köpfen – Nein zum Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Initiative zementiert die heute unbefriedigende Situation. Statt einer Praxisbewilligung soll auf Jahre hinaus nur eine Meldepflicht gelten. An eine Meldepflicht sind keine fachlichen Anforderungen geknüpft. Sie sichert weder die nötige Behandlungsqualität noch den Patientenschutz in der Naturheilkunde. Wie andere Kantone kann auch Luzern die nötige Praxisbewilligung sofort und kostengünstig wieder einführen.

Nägel mit Köpfen sind uns lieber, darum am 13. Juni Nein zum Gegenvorschlag des Kantonsrates und Ja zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – Für Qualität und Kompetenz»!

www.luzerner-naturheilkunde.ch
Postfach 360, 6000 Luzern 14

Verfassungsmässigkeit des Gegenvorschlags

Das Initiativkomitee macht geltend, dass der neue Verfassungsartikel des Bundes zur Komplementärmedizin als eine Kernforderung die Einführung von kantonalen Praxisbewilligungen für Naturheilpraktiker verlange. Das trifft nicht zu. Artikel 118a der Bundesverfassung lautet wie folgt: «*Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.*» Mit dem Gegenvorschlag ist dieser Verfassungsauftrag erfüllt.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (90 gegen 22 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative abzulehnen und die erste Abstimmungsfrage A mit Nein zu beantworten. Zudem empfehlen wir Ihnen in Übereinstimmung mit einer klaren Mehrheit des Kantonsrates (59 gegen 39 Stimmen), den Gegenvorschlag anzunehmen und die zweite Abstimmungsfrage B mit Ja zu beantworten. Bei der Stichfrage C empfehlen wir Ihnen, den Gegenvorschlag zu bevorzugen.

Luzern, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



Abstimmungsvorlagen

Volksinitiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz»

Gestützt auf § 41^{bis} der bis 31. Dezember 2007 geltenden Staatsverfassung (der gemäss der Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 der neuen Kantonsverfassung weiterhin gilt) stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung (nichtformulierte Gesetzesinitiative) folgendes Begehren auf Änderung des Gesundheitsgesetzes:

«Wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbmässig in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN), Homöopathie oder Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) tätig ist, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung. Er oder sie erhält auf entsprechendes Gesuch hin eine Bewilligung zur Abgabe bestimmter Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinischer Arzneimittel aus den Abgabekategorien C und D und zur Führung einer Privatapotheke, wenn er oder sie über eine kantonal (gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG) oder eidgenössisch anerkannte Ausbildung verfügt. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann weitere Therapeuten der Komplementärmedizin zur Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln ermächtigen.»

Gegenentwurf zur Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz»

Nr. 800

Gesundheitsgesetz

Änderung vom 2. November 2009

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. Juli 2009,
beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1e (neu)

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbmässig

e. eine Tätigkeit ausübt, die mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom der Komplementärmedizin geregelt ist.

§ 61 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 16, 27 Absatz 1, 31 Absätze 1 und 4, 32 Absätze 1 und 2, 37, 42, 43, 47, 48, 58 Absatz 2 oder 64a dieses Gesetzes oder die entsprechenden Vollzugsbestimmungen übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 64a (neu) *Übergangsbestimmung der Änderung vom 2. November 2009*

¹ Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome im Sinn von § 16 Absatz 1e haben Personen, die fachlich selbständig und gewerbmässig komplementärmedizinische Methoden ausüben wollen, die Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde registriert die Meldungen. Personen mit einer Registrierung im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) sind separat zu erfassen. Die zuständige Behörde veröffentlicht die beiden Register in geeigneter Weise. Im Übrigen gilt für diese meldepflichtigen Tätigkeiten § 16 Absatz 3 sinngemäss.

² Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 2. November 2009 bereits fachlich selbständig und gewerbmässig komplementärmedizinisch tätig sind, haben ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde innert dreier Monate seit Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 2. November 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

→ **B.** Gesetz über die
Förderung des **gesellschaftlichen
Zusammenhalts**



Für eilige **Leserinnen und Leser**

Ein starker Kanton Luzern braucht nicht nur gute Rahmenbedingungen bezüglich Wirtschaft, Finanzen, Steuern, Infrastruktur, Bildung, Gesundheitsversorgung, Kultur und anderer Lebensbereiche. Er zeichnet sich auch aus durch eine gut funktionierende Gesellschaft mit eigenverantwortlichen und solidarischen Menschen. Dabei spielen die Familie und andere Lebensgemeinschaften, private Vereine, Kirchen und weitere Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. Dort, wo privates Engagement nicht ausreicht, soll der Staat unterstützend tätig werden. Dafür hat der Kantonsrat am 14. September 2009 das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beschlossen.

Das neue Gesetz ist klar und knapp formuliert. Es umschreibt die Kompetenzen des Kantons – in Abgrenzung zu den Pflichten des Einzelnen und der Gesellschaft – und fasst bestehende Gesetze (Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann) oder Einzelbestimmungen (z.B. jene zur Jugendförderung) zusammen. Das Gesetz nimmt auch den Auftrag der Kantonsverfassung zur Familienförderung auf und setzt die vom Bundesrecht verlangte innerkantonale Koordination in der Ausländergesetzgebung um. Mit dem neuen Gesetz erhalten anerkannte gesellschafts- und sozialpolitische Projekte des Kantons eine gesetzliche Abstützung. Das Gesetz ermöglicht dem Kanton, die Chancengerechtigkeit und die Integration in den Bereichen Alter, Behinderung, Familie, Frau und Mann, Kindheit und Jugend sowie Migration zu fördern. Neben der Schaffung von guten Rahmenbedingungen beobachtet der Kanton die gesellschaftliche Entwicklung, erarbeitet Leitbilder und Handlungsstrategien, realisiert Förderprogramme und -massnahmen, informiert die Bevölkerung, staatliche Stellen und Institutionen der Zivilgesellschaft und koordiniert und unterstützt deren Tätigkeit.

Das neue Gesetz sieht keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons vor.

Weiter stützt das Gesetz die Kommission für Gesellschaftsfragen gesetzlich ab, in welcher die bisherigen sieben kantonalen Kommissionen mit gesellschaftlichen Aufgaben zusammengefasst werden. An der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll bewusst nichts geändert werden. Das neue Gesetz hat keine neuen Aufgaben für die Gemeinden zur Folge. Die Kosten des Gesetzes sind in erster Linie vom Beschluss konkreter Fördermassnahmen und von den im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mitteln abhängig und unterstehen damit der Kontrolle des Kantonsrates.

Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat sind überzeugt, dass das neue Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts die Voraussetzungen schafft, um die Integration im Kanton Luzern wirkungsvoll und koordiniert zu fördern.

Die FDP hat das Referendum gegen das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ergriffen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt sei ein tragender Pfeiler unserer Demokratie und dessen Förderung zweifelsohne eine wichtige Aufgabe. Ein eigenes Gesetz brauche es dazu aber nicht, der Zusammenhalt würde in keiner Weise verbessert. Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb, das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts abzulehnen (vgl. auch «Standpunkt des Referendumskomitees» S. 22).

Der Kantonsrat stimmte dem neuen Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mit 58 Ja gegen 57 Nein bei einer Enthaltung zu.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 14. September 2009 das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beschlossen. Das Gesetz wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 38 vom 19. September 2009 veröffentlicht. Es unterlag gemäss § 24 Unterabsatz a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 18. November 2009 ab. Ein Komitee der FDP, Die Liberalen Luzern reichte gegen das Gesetz fristgerecht mit 3835 gültigen Unterschriften das Referendum ein.

Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Das Referendum gegen das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 13. Juni 2010 über das Gesetz abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 14. September 2009 annehmen?

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie es ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, die Stellungnahme des Referendumskomitees (S. 22) und den Wortlaut des Gesetzes (S. 24).



Bericht des Regierungsrates

Weshalb ein Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts?

Ein starker Kanton – eine funktionierende Gesellschaft

Gesunde Finanzen, optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ein gutes Steuerklima, attraktive Bildungsangebote, gut ausgebaute, funktionierende Infrastrukturen, eine hervorragende Gesundheitsversorgung, eine hohe Lebensqualität, das sind die Voraussetzungen für einen starken Kanton Luzern. Ein starker Kanton zeichnet sich aber auch durch eine gut funktionierende Gesellschaft mit eigenverantwortlichen und solidarischen Menschen aus. Beim gesellschaftlichen Zusammenhalt spielen die Familie und andere Lebensgemeinschaften, private Vereine, Kirchen sowie weitere Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft die zentrale Rolle. Nur dort, wo privates Engagement nicht ausreicht, soll der Staat unterstützend tätig werden.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist in der modernen Gesellschaft zunehmend gefährdet. So lässt zum Beispiel die demografische Entwicklung (die vielzitierte Überalterung der Gesellschaft) das Vertrauen in den Generationenvertrag sinken. Verstärkte Individualisierung, wachsende Mobilität, Globalisierung der Wirtschaft, Einwanderung und neue Medien haben grossen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Diese Entwicklungen beeinflussen den Stellenwert der tragenden Institutionen (Familie, Vereine, Kirchen, politische Parteien, Gewerkschaften u.a.). Die Entwicklung in der Arbeitswelt stellt zunehmend höhere Anforderungen an die Arbeitenden. Schlecht Qualifizierte haben immer geringere Chancen. Ein Symptom für den wachsenden Druck in der Arbeitswelt ist die Zunahme psychischer Erkrankungen.

Das neue Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts kann diese Gegebenheiten nicht ändern oder gar umkehren. Es will aber die Eigenverantwortung und die Solidarität der Menschen in unserem Kanton stärken und in den zentralen Lebensbereichen für Rahmenbedingungen sorgen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Dieses Engagement zahlt sich auch volkswirtschaftlich aus.

Bündelung der Kräfte des Kantons

In den vergangenen Jahren hat der Regierungsrat die vorher in vier Departementen angesiedelten Fachstellen mit gesellschaftspolitischen Aufgaben (Ausländer- und Familienfragen, Integrationspolitik, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Jugendförderung) zu einer einzigen Fachstelle, der Fachstelle Gesellschaftsfragen im Gesundheits- und Sozialdepartement, zusammengefasst. Diese koordiniert, beobachtet die Entwicklungen in der Zivilgesellschaft, er-



arbeitet Grundlagen und unterbreitet Vorschläge für Projekte und Massnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Mit der neuen Fachstelle konnten im organisatorischen und administrativen Bereich erhebliche Synergiegewinne erzielt werden. Was aber noch fehlt, ist eine einheitliche rechtliche Grundlage. Das neue Gesetz fasst verschiedene, heute in Spezialerlassen geregelte Kompetenzen des Kantons – z.B. Jugendförderung und Gleichstellung – in einem Erlass zusammen. Es nimmt den Auftrag der Kantonsverfassung zur Familienförderung auf und setzt die Vorgabe des Bundesrechts zur innerkantonalen Koordination der Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden im Bereich der Ausländergesetzgebung um.

Rechtsgrundlage für kantonale Projekte

Mit dem neuen Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts erhält der Kanton die rechtliche Grundlage für eine einheitliche Gesellschafts- und Sozialpolitik. Die kantonalen Aufgaben und Kompetenzen werden knapp und klar umschrieben. Das Gesetz stützt anerkannte Projekte des Kantons mit gesellschafts- und sozialpolitischem Bezug, die heute als provisorische Pilot-



projekte durchgeführt werden, rechtlich ab. Als Beispiele seien die folgenden Projekte erwähnt:

- Das «Luzerner Elternnetz» ist eine Plattform für alle Bildungs- und Beratungsangebote, die von rund 200 Organisationen im Kanton durchgeführt werden.
- «Respekt ist Pflicht für alle» ist ein Projekt in der offenen Jugendarbeit (13- bis 17-Jährige), bei dem Mädchen und Jungen in getrennten Workshops zur Prävention von sexueller Gewalt gearbeitet haben.
- In Zusammenarbeit mit andern kantonalen Stellen hat die Fachstelle Gesellschaftsfragen eine Broschüre zum «Umgang mit Alkohol in der Jugendarbeit» herausgegeben.
- Mit Beiträgen werden Projekte unterstützt, welche Chancengerechtigkeit und Integration fördern. Die meisten dieser Projekte leben von Freiwilligen.

Hauptpunkte des neuen Gesetzes

Förderung von Chancengerechtigkeit und Integration

Im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenhalts fördert der Kanton die Chancengerechtigkeit und die Integration namentlich in den Handlungsfeldern Alter, Behinderung,

Familie, Frau und Mann, Kindheit und Jugend sowie Migration. Chancengerechtigkeit bedeutet, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr volles Potenzial zu entwickeln und auszuschöpfen. Nicht alle Gruppen haben jedoch im gleichen Umfang die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. So sind beispielsweise die Chancen auf Bildung, Erwerbsarbeit und persönliche Entwicklung aufgrund von sozialer Herkunft, Migration, Behinderung, Geschlecht oder Alter ungleich verteilt.

Mit dem neuen Gesetz sorgt der Kanton in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen, welche den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Dies gilt grundsätzlich für den ganzen Zuständigkeitsbereich des Kantons, also beispielsweise auch für die Bildungspolitik, die Gesundheitspolitik, die Sozialpolitik, die Umweltpolitik, die Raumplanung, die Wirtschaftspolitik und die Kulturförderung.

Massnahmen des Kantons

Zusätzlich dazu sieht das Gesetz einen Katalog von speziellen Massnahmen zur Förderung von Chancengerechtigkeit und Integration vor. Soweit sinnvoll und nötig, soll der Kanton – beispielsweise bei der Sucht- oder der Gewaltproblematik – auch präventiv tätig werden. Wichtig und unverzichtbar sind die Zusammenarbeit und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Bund und Gemeinden sowie mit den Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft. So kann die Eigeninitiative vieler unterstützt werden. Folgende Massnahmen sind vorgesehen:

- *Systematische Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung.* Der Kanton soll frühzeitig erkennen, wo sich gesellschaftliche Probleme anbahnen.
- *Entwicklung von Handlungsstrategien.* Die Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung bildet die Basis für kantonale Leitbilder und Handlungsstrategien. Der Kanton verfügt heute bereits über Leitbilder in den Bereichen Familie, Alter und Integration.
- *Realisierung von Programmen und Massnahmen.* Der Kanton soll durch Kampagnen, Tagungen, Bereitstellung von Unterlagen, Beratung von Gemeinden und Institutionen Impulse für präventive und fördernde Massnahmen zur Verminderung sozialer Probleme geben. Derartige Programme und Massnahmen übersteigen oft die Möglichkeiten der Gemeinden und privater Organisationen.
- *Information.* Verwaltung, Behörden und Gemeinden, Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Bevölkerung sollen über die gesellschaftspolitische Entwicklung und den allfällig notwendigen Handlungsbedarf informiert werden. In Bezug auf die Information der Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten erfüllt das Gesetz eine Auflage der Ausländergesetzgebung des Bundes.

- *Koordination*. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollen die Tätigkeiten und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure (Kanton, Bund, Gemeinden, Wirtschaft, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Bildungsinstitutionen, soziale Organisationen und Fachstellen) koordiniert werden.
- *Unterstützung*. Der Kanton unterstützt seine Partner durch Wissenstransfer in Form von Beratung und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen. Dies ist besonders bei der Freiwilligenarbeit und den Selbsthilfeorganisationen von grosser Bedeutung.

Kommission für Gesellschaftsfragen

Das Gesetz bildet die Grundlage für die Arbeit der Kommission für Gesellschaftsfragen. Diese berät den Regierungsrat und die Fachstelle für Gesellschaftsfragen in gesellschafts- und sozialpolitischen Fragen und bringt eine von der Verwaltung unabhängige Aussensicht ein. In der neuen Kommission werden die Aufgaben von sieben bisherigen kantonalen Kommissionen vereinigt. Neben einem Effizienz- und Synergiegewinn sowie der gewünschten bereichsübergreifenden Sichtweise führt dies auch zu personellen und finanziellen Einsparungen. Die Kommission ist nicht parteipolitisch zusammengesetzt, sondern besteht aus verwaltungsexternen Fachpersonen und wird vom Regierungsrat gewählt.

Was bedeutet das Gesetz für die Gemeinden?

Die im Gesetz genannten Handlungsfelder gehören in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Kind – Jugend – Familie, Alter) oder es sind Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden (Behinderung, Migration). Aufgrund ihrer Nähe zu den Einwohnerinnen und Einwohnern leisten die Gemeinden den wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Gesetz greift weder in die bestehende Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ein, noch bringt es für die Gemeinden neue Aufgaben oder Kosten mit sich. Von den Gemeinden wird lediglich verlangt, dass sie ihre eigenen Tätigkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die angestrebten Ziele koordinieren und für den Kanton eine oder mehrere Ansprechstellen bezeichnen. Wie sich die Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten organisieren, bleibt ihnen überlassen.

Welche Kosten verursacht das Gesetz?

2009 wurden für Projektbeiträge und Kampagnen der Fachstelle Gesellschaftsfragen in den Bereichen Kind – Jugend – Familie, Gleichstellung von Frau und Mann und Integration von Zugewanderten insgesamt 480 000 Franken eingesetzt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind auch Projekte in den Handlungsfeldern Alter und Behinderung möglich. Die weitere Kostenentwicklung ist vom Beschluss konkreter Fördermassnahmen und von den zur Verfügung gestellten Mitteln im Voranschlag abhängig und unterliegt somit der Kontrolle des Kantonsrates. Im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan ist eine Erhöhung des Betrages um 320 000 Franken vorgesehen.

Da für die Gemeinden ausser der Verpflichtung, zu koordinieren und eine oder mehrere Ansprechstellen zu bezeichnen, keine neuen Aufgaben entstehen, ist für sie nicht mit Zusatzausgaben zu rechnen.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat standen sich zwei praktisch gleich starke Gruppen gegenüber. Befürwortet wurde das Gesetz von der CVP-, der SP- und der Grünen-Fraktion. Demgegenüber lehnten die FDP- und die SVP-Fraktion das Gesetz ab.

Nach Auffassung der CVP-Fraktion ist das Gesetz die Grundlage für das staatliche Handeln in der Sozial- und Gesellschaftspolitik. Das Gesetz verordne jedoch nichts und gehe richtigerweise davon aus, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen bestehe und der Kanton nur subsidiär tätig werde. Der Kantonsrat könne mitreden, wenn es um den Leistungsauftrag und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Gesetzes gehe. Durch das neue Gesetz würden auch die Verwaltungsstrukturen vereinfacht, bestehende Gesetze könnten aufgehoben und zahlreiche Kommissionen könnten zusammengeführt werden. Ausser dass die Gemeinden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bestimmen hätten, führe das Gesetz für sie zu keinen weiteren Pflichten und Aufgaben. Die Gemeinden erhielten vielmehr die Möglichkeit, beim Kanton Integrations-Know-how einzuholen, Projekte zu beantragen und sich an solchen zu beteiligen. Es sehe weder eine Ausweitung der staatlichen Tätigkeit noch eine Kostenexplosion vor.

Die SP- und die Grünen-Fraktion befürworteten das Gesetz ebenfalls, bedauerten es jedoch, dass keine tiefer gehenden Verpflichtungen festgeschrieben würden. Chancengerechtigkeit und Integration aller Gesellschaftsgruppen seien eine Grundvoraussetzung für ein gut funktionierendes Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Gesellschaft-

liche Probleme hätten oftmals ihre Ursache in mangelnder Integration sowie in ungleichen Chancen und Startbedingungen. Es sei richtig, in der Gesellschaftspolitik eine Bündelung und optimale Koordination der Aufgaben und Angebote anzustreben.

Für die FDP-Fraktion ist der Grundgedanke des Gesetzes zwar ein zentrales Anliegen und werde unterstützt. Jedoch sei fraglich, ob es ein Gesetz brauche, um diesem Anliegen gerecht zu werden. Eine gut funktionierende Gesellschaft nehme sich dieser Fragen selber an. Die Gemeinden verfügten über gute Vereine und soziale Netze, die sich dem gesellschaftlichen Leben an ihrem Ort verpflichteten. Da werde nicht nur viel geleistet, sondern auch der Zusammenhalt der Gesellschaft gefördert und gestärkt. Der gewünschte gesellschaftliche Zusammenhalt könne jedoch nicht gesetzlich angeordnet, gefördert oder gar erfolgreich vollzogen werden. Es sei falsch, alles dem Staat übertragen zu wollen. Zudem schränke das Gesetz die Gemeindeautonomie ein und es sei wahrscheinlich, dass dadurch den Gemeinden zusätzliche Kosten erwachsen würden.

Auch die SVP-Fraktion führte aus, dass sich gesellschaftlicher Zusammenhalt nicht mit einem Gesetz staatlich verordnen lasse. Gelebte Demokratie, Integration und Teilhabe, soziales Engagement, Identifikation, Stärkung der Familie und vor allem Ordnung hielten die Gesellschaft zusammen. Dagegen trieben Arbeits- und Perspektivlosigkeit, Jugendgewalt, extremistische Haltung, Drogen und Alkohol sowie unbegrenzter Medienkonsum die Gesellschaft auseinander. Zuerst müsse die Familie gestärkt werden, wo die entscheidenden Begegnungen stattfänden und Solidarität gelebt und vorgelebt würde. Der gesellschaftliche Zusammenhalt sei ein wichtiges Anliegen. Dazu brauche es jedoch keine neuen Gesetze, Visionen und Leitbilder, sondern Vorbilder, welche den Mut hätten, die bestehenden Instrumente mit Zivilcourage anzuwenden und auch durchzusetzen. Auch kulturelle und Sportvereine fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und müssten unterstützt werden. Das koste bedeutend weniger und komme den betroffenen Kreisen zugute.

In der Schlussabstimmung unter Namensaufruf stimmten 58 Ratsmitglieder dem neuen Gesetz zu, 57 Ratsmitglieder lehnten dieses ab und 1 Ratsmitglied enthielt sich der Stimme.



Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee der FDP.Die Liberalen Luzern schreibt zur Begründung seines Referendums gegen das Gesetz:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt leben – nicht staatlich verordnen

Der gute Zusammenhalt in der Gesellschaft ist eine zentrale Stütze einer funktionierenden Demokratie. Per Gesetz vorschreiben lässt sich dieser Zusammenhalt aber nicht, er muss vielmehr von jedem Einzelnen gelebt werden. Die FDP.Die Liberalen Luzern haben deshalb das Referendum gegen das «Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts» ergriffen.

In unserem Land leben verschiedenste Menschen miteinander: Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinstehende, Seniorinnen und Senioren, Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Migrationshintergrund und solche mit einer Behinderung. Der gute Zusammenhalt untereinander ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit die vielfältigen Ansprüche und Bedürfnisse ausgewogen berücksichtigt werden, niemand ausgegrenzt und benachteiligt wird und Sicherheit und Ordnung herrschen.

Die demokratische Gesellschaft der Schweiz wird von jedem Einzelnen mitgeprägt. Wir geben Werte vor, bestimmen ihren Wandel und tragen mit solidarischem und eigenverantwortlichem Handeln dazu bei, dass Integration und Chancengerechtigkeit im Alltag verankert sind. Gestaltungsmöglichkeiten gibt es viele: Vereine, Organisationen, Freiwilligenarbeit und die Hilfe unter Nachbarn sind Beispiele, wie bei uns gesellschaftlicher Zusammenhalt erfolgreich und aus Tradition gelebt wird.

Das soll auch in Zukunft so bleiben. Die FDP.Die Liberalen Luzern haben deshalb das Referendum gegen das «Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts» ergriffen und zusammen mit den Jungfreisinnigen Kanton Luzern, der Groupe Politique 60plus, der SVP Kanton Luzern und der Jungen SVP Kanton Luzern 3858 Unterschriften eingereicht.

Der Staat soll durch geeignete Instrumente und Rahmenbedingungen den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Ihn auf dem gesetzlichen Weg zu verordnen, wie vom Kanton Luzern als einzigem in der Schweiz vorgesehen, ist hingegen der falsche Weg. Er beschneidet die Eigeninitiative der Bürger und Bürgerinnen sowie die Autonomie der Gemeinden und weckt die gefährliche Erwartung, der Staat kümmere sich künftig um die Aufgabe. Diese Rolle kann und darf der Staat aber nicht übernehmen, sie muss bei der Gesellschaft, den Bürgerinnen und Bürgern bleiben.

Darüber hinaus verursacht das Gesetz mehr Verwaltungsaufwand, ohne die Rahmenbedingungen für die Gesellschaft zu verbessern. Die bestehenden Fachstellen arbeiten dank gezielter Optimierung seit mehreren Jahren bereits effizient und konstruktiv zusammen, ein weiterer Ausbau ist nicht nötig. Schliesslich wird das Gesetz neue Begehrlichkeiten wecken und Kosten verursachen, die derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist ein tragender Pfeiler unserer Demokratie und dessen Förderung zweifelsohne eine wichtige Aufgabe. Ein eigenes Gesetz braucht es dazu nicht, der Zusammenhalt würde in keiner Weise verbessert. Das Referendumskomitee empfiehlt deshalb, das «Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts» abzulehnen.



Empfehlung des Regierungsrates

Das neue Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts schafft die Voraussetzungen, um wirkungsvoll und koordiniert die Integration und Chancengerechtigkeit der Bevölkerung des Kantons Luzern zu fördern. Wir sind überzeugt, dass damit – in Ergänzung zu den zahlreichen Initiativen privater Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Sinne von Eigenverantwortung und Solidarität – der Zusammenhalt innerhalb unserer Gesellschaft gestärkt wird. Wir haben in den vergangenen Jahren die vorher in vier Departementen angesiedelten Fachstellen mit gesellschaftlichen Aufgaben zur Fachstelle Gesellschaftsfragen im Gesundheits- und Sozialdepartement zusammengefasst. Damit konnten im organisatorischen und administrativen Bereich erhebliche Synergiegewinne erzielt werden. Jetzt soll auch eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Das Gesetz fasst verschiedene, heute in Spezialerlassen geregelte Kompetenzen des Kantons zusammen. Mit dem neuen Gesetz erhalten anerkannte gesellschafts- und sozialpolitische Projekte des Kantons eine gesetzliche Abstützung. Es ermöglicht zudem, die Aufgaben von sieben kantonalen Kommissionen, die sich bisher mit sozialpolitischen Fragen befassen, in der Kommission für Gesellschaftsfragen zu vereinen. Knapp und präzise umschreibt das Gesetz die Aufgaben dieser Kommission und der Fachstelle für Gesellschaftsfragen.

In Übereinstimmung mit der knappen Mehrheit des Kantonsrates (58 gegen 57 Stimmen bei 1 Enthaltung) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Gesetz zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel



Abstimmungsvorlage

Nr. 13

Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

14. September 2009

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates
vom 9. April 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

² Zu diesem Zweck sollen die Chancengerechtigkeit und die Integration insbesondere in folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:

- a. Alter,
- b. Behinderung,
- c. Familie,
- d. Frau und Mann,
- e. Kindheit und Jugend,
- f. Migration.

§ 2 *Grundsätze*

¹ Der Kanton sorgt in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt förderlich sind.

² Er gibt Impulse für präventive und fördernde Massnahmen zur Stärkung der Chancengerechtigkeit und der Integration sowie zur Verhinderung sozialer Probleme.

³ Er setzt sich für die Beseitigung jeglicher Form von direkter oder indirekter Diskriminierung ein.

§ 3 *Subsidiarität*

¹ Massnahmen und Leistungen des Kantons zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sind zu jenen der Gemeinden sowie jenen von Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft subsidiär.

² Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 *Zusammenarbeit*

Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes arbeitet der Kanton mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden sowie mit Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen.

§ 5 *Zuständige Behörden*

¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete Dienststelle führt ein Kompetenzzentrum für Fragen der Chancengerechtigkeit und Integration. Das Kompetenzzentrum vollzieht im Namen der Dienststelle dieses Gesetz, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

² Das Kompetenzzentrum ist in die Vernehmlassungsverfahren zu kantonalen Erlassen und Massnahmen einzubeziehen, die sich auf die Chancengerechtigkeit und die Integration auswirken oder auswirken können.

³ Es kann von den kantonalen Stellen unter Vorbehalt des Datenschutzes die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen.

II. Massnahmen

1. Kanton

§ 6 *Aufgaben*

¹ Der Kanton erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. systematische Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen,
- b. Entwicklung von Leitbildern und Handlungsstrategien,
- c. Realisierung besonderer Programme und Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Chancengerechtigkeit und der Integration,
- d. Information von Verwaltung, Behörden und Gemeinden, von Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der Bevölkerung in Fragen der Chancengerechtigkeit und der Integration,
- e. Koordination der Zusammenarbeit von Verwaltung, Behörden und Gemeinden sowie von Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Chancengerechtigkeit und der Integration,
- f. Unterstützung von Verwaltung, Behörden und Gemeinden sowie von Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich, insbesondere in Form von Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe, für Chancengerechtigkeit und Integration einsetzen,
- g. Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden sowie mit Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

² Er kann Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aufgaben der Förderung der Chancengerechtigkeit und der Integration übertragen.

³ Die Aufgaben gemäss Absatz 1b und c sind periodisch einer Wirkungsmessung zu unterziehen.

§ 7 Staatsbeiträge

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 im Rahmen der Voranschlagskredite Staatsbeiträge sprechen.

² Staatsbeiträge setzen ein begründetes Gesuch voraus. Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996 bleiben vorbehalten.

§ 8 Leitbilder

Der Regierungsrat genehmigt Leitbilder und kann sie für die kantonalen Verwaltungsorgane im Sinn von § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995 als verbindlich erklären.

2. Gemeinden

§ 9 Koordination

Jede Gemeinde sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Koordination der Aufgabenerfüllung in den Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 2.

§ 10 Ansprechstellen

Jede Gemeinde bezeichnet gegenüber dem kantonalen Kompetenzzentrum gemäss § 5 Absatz 1 für die Handlungsfelder nach § 1 Absatz 2 eine oder mehrere Ansprechstellen.

III. Kommission für Gesellschaftsfragen

§ 11 Wahl und Aufgabe

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Gesellschaftsfragen und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist dem Gesundheits- und Sozialdepartement zugeordnet.

² Die Kommission

- berät den Regierungsrat und das Kompetenzzentrum gemäss § 5 Absatz 1 in Fragen der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 2,
- erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit,
- erfüllt weitere Aufgaben im Auftrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung eines Gesetzes

Das Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann vom 13. September 1994 wird aufgehoben.

§ 13 Änderung EGZGB

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 36 Jugendfragen

Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, welche die Anliegen der Jugend und die Sicherung einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe im Sinn von Artikel 317 ZGB wahrnehmen.

§ 98 Absatz 2e wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. September 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

→ **C.** Sanierung und Erweiterung
der **Berufsfachschule auf der
Kottenmatte in Sursee**



Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2009 einen Kredit von 34,9 Millionen Franken für die Sanierung und Erweiterung der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee bewilligt. Diese Schule soll künftig 80 Klassen der Berufsbildungszentren Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales beherbergen. Damit namentlich die stark wachsenden Berufsbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales, die heute auf sechs Standorte verteilt sind, in Sursee zusammengeführt werden können, muss das Schulhaus in Sursee erweitert, saniert und reorganisiert werden. Im gleichen Zug können so auch die andern Standorte gemäss der Berufsfachschulplanung entlastet und neu geordnet werden.

Geplant ist der Umbau und die Sanierung des heutigen Hauptbaus, dessen Erweiterung nach Westen und der Neubau von zwei zweistöckigen Verbindungstrakten zwischen dem Hauptbau und dem bestehenden Schul- und Werkstätten-Trakt im Norden. Mensa, Empfang, Bibliothek und Schulverwaltung werden im erweiterten Hauptbau neu angeordnet, und die gesamte Anlage wird energetisch an die strengereren Vorgaben des Kantons angepasst (Minergie-Standard, Holzschnitzelheizung). Die zwischen 1970 und 1994 errichteten Schulbauten sind nicht alle gleich renovationsbedürftig: beim Nord-Trakt reicht eine bessere Wärmedämmung verbunden mit einer Pinselrenovation, der Hauptbau dagegen wird bis auf den Rohbau zurückgebaut, während der Ostflügel mit dem gezackten Shed-Dach abgebrochen werden muss, weil seine Bausubstanz schlecht ist und eine Aufstockung verunmöglicht.

Bei der Beratung im Kantonsrat kritisierte eine Minderheit die hohen Kosten des Bauvorhabens. Es wurde eine Überarbeitung des Projektes verlangt, die sich auf die Behebung des Platzmangels konzentrierte und durch Abstriche bei der energetischen Sanierung weniger starke Eingriffe

in die bestehende Bausubstanz mit sich brächte. Die Ratsmehrheit stellte sich mit 84 gegen 18 Stimmen hinter das Um- und Ausbauprojekt. Die Kosten seien durch die stark zunehmenden Schülerzahlen, die höheren Anforderungen an den Berufsfachschulunterricht und die strengereren Energie-Standards begründet, zu denen sich der Kanton erst kürzlich selbst verpflichtet habe. Es sei kein Luxus geplant, sondern eine ganz normale, zeitgemässe Schulhausanlage, welche die im Kanton geltenden Standards für Unterrichts-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume und für eine energieeffiziente Heizung und Lüftung einhalte. Neben den Gymnasien und Hochschulen habe auch die Berufsbildung als beliebtester Bildungsweg im Kanton einen berechtigten Anspruch auf eine zweckdienliche Schulinfrastruktur. Die Zunahme des Interesses der Jugendlichen an den Pflege- und Betreuungsberufen sei erwünscht, da der Bedarf an diesen Berufsleuten stetig wachse und schon seit Langem nur noch zum Teil mit selbst ausgebildetem Nachwuchs gedeckt werden könne.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates, dem Baukredit für die Berufsfachschule in Sursee und damit einem Schlüsselprojekt für die Berufsbildung im Kanton Luzern zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2009 mit Dekret einen Kredit von 34,9 Millionen Franken für die Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes der Berufsbildungszentren Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales in Sursee bewilligt. Das Dekret unterliegt gemäss § 23 Unterabsatz b der Kantonsverfassung der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 13. Juni 2010 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie dem am
1. Dezember 2009 bewilligten
Sonderkredit von 34,9 Millionen
Franken für die Sanierung
und Erweiterung der Berufs-
fachschule auf der Kottenmatte
in Sursee zustimmen?**

Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Dekrets (S. 36).



Bericht des Regierungsrates

Berufsbildung im Kanton Luzern

Volkswirtschaftliche Bedeutung der Berufsbildung

Die Attraktivität der Berufsbildung im Kanton Luzern ist ungebrochen. Drei von vier Jugendlichen absolvieren nach der obligatorischen Schulzeit eine Berufslehre. Das sind im Kanton Luzern jedes Jahr über 4000 neue Lernende. Rund 12 Prozent davon erwerben gar eine Berufsmatura. Die Berufsbildung vermittelt eine solide berufliche Grundlage und öffnet eine Vielzahl von beruflichen Perspektiven. Gegen 160 verschiedene Berufe können im Kanton Luzern erlernt werden. Das Ausbildungsangebot orientiert sich an den auf dem Markt benötigten Berufsqualifikationen und den zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen. Es weist damit einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitswelt auf. Der Berufsbildung gelingt es dadurch in hohem Masse, die Jugendlichen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dank ihrem ausgebauten Berufsbildungssystem weist die Schweiz die tiefste Jugendarbeitslosigkeit aller europäischen Länder auf. Wer eine Berufslehre absolviert hat, verfügt über vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten und ist gut vorbereitet für die Anforderungen der Arbeitswelt.

Herausforderungen an die Berufsfachschulen

Die Berufsbildung findet an drei Lernorten statt. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler eine gute Allgemeinbildung sowie theoretische Grundlagen für ihren Beruf. In den überbetrieblichen Kursen erwerben und trainieren sie praktische Kompetenzen, welche sie schliesslich im Lehrbetrieb täglich anwenden und üben können. Die optimale Verbindung von Theorie und Praxis zeichnet die Berufsbildung in der Schweiz aus. Die Berufsfachschulen nehmen dabei als institutionelle Partner eine besondere Stellung ein.

Seit 2004 gilt das neue schweizerische Berufsbildungsgesetz. Es fordert die Berufsfachschulen in dreierlei Hin-

sicht. Zum einen gilt es, die neuen Bildungsverordnungen des Bundes für die einzelnen Berufe einzuführen und die Ausbildungen entsprechend anzupassen. Zum andern erfordern die zahlreichen Neuerungen von allen Beteiligten eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Von Seiten der Berufsfachschulen wird eine grosse Flexibilität bei der Ausbildungsorganisation und der Gestaltung des Unterrichts erwartet. Dazu brauchen die Berufsfachschulen nicht nur gutes Personal und eine zweckmässige Organisation, sondern auch flexibel nutzbare Schulhäuser. Zum Dritten sind die Schülerzahlen in der Berufsbildung seit 2003 um fast 1000 Lernende angestiegen. Namentlich die neuen Berufslehren im Gesundheits- und Sozialbereich haben eine rasante Entwicklung hinter sich, mit der die Infrastruktur nicht Schritt halten konnte.

Der Berufsfachschulunterricht findet im Kanton Luzern heute dezentral an verschiedenen Standorten in Emmen, Luzern, Sursee, Willisau, Schüpfheim und Hohenrain statt. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Allerdings gilt es, die Berufe teilweise neu auf die einzelnen Standorte zu verteilen, und es muss zusätzlicher Schulraum bereitgestellt werden.

Berufsfachschulplanung im Kanton Luzern

Die höheren Anforderungen, die steigenden Schülerzahlen und die unterschiedlichen Raumbedürfnisse der Berufsfachschulen erfordern eine Gesamtplanung über alle Berufsfachschulstandorte hinweg. Die vom Kanton gemeinsam mit den Organisationen der Wirtschaft erarbeitete Lösung sieht vor, verwandte Berufe möglichst an einem einzigen Standort zusammenzufassen. Die so entstehenden Kompetenzzentren für bestimmte Berufsgruppen gewährleisten optimale Ausbildungsbedingungen, einen wirtschaftlichen Betrieb, die koordinierte Nutzung der Räume sowie eine gleichmässige Auslastung aller Berufsfachschulstandorte. Der entsprechende Planungsbericht des Kantons wurde im März 2008 im Kantonsrat beraten und verabschiedet.

ZUSTAND HEUTE



Die Berufsfachschulplanung sieht folgende Zuteilung der Berufsgruppen auf die einzelnen Standorte der öffentlichen Berufsfachschulen vor:

- Emmen: Technische Berufe, Konstruktion, Automation, Elektronik, technische Berufsmaturität
- Luzern: Automobil- und Carrosserietechnik, Bau- und Baunebenberufe, gestalterisch-gewerbliche Berufe, Gastronomie, technische und gestalterische Berufsmaturität,
- Sursee: Metallberufe, Informatik, kaufmännische Berufe, Gesundheits- und Sozialberufe, technische, kaufmännische und gesundheitlich-soziale Berufsmaturität,
- Willisau: Holzberufe, Lebensmittelberufe, kaufmännische Berufe, Verkauf und Detailhandel, kaufmännische Berufsmaturität.

Die Realisierung des Erweiterungsbaus in Sursee und damit die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen sind zwingende Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung der neuen Berufszuteilung und damit der Verbesserung der Raumsituation für alle Berufsfachschulen im Kanton Luzern. Die heute über sechs Standorte verteilten Gesundheits- und Sozialberufe erhalten mit dem Erweiterungsbaus eine ihren Bedürfnissen und ihrer Bedeutung entsprechende Infrastruktur. Mit der Schulraumerweiterung in Sursee können die Raumbedürfnisse der nächsten Jahre gelöst und eine positive Entwicklung der Berufsbildung sichergestellt werden.

Sanierungs- und Erweiterungsbedarf in Sursee

Heutige Situation

Eigentümerin und Erstellerin des Gebäudes der Berufsfachschule auf der Kottenmatte nördlich des Bahnhofs in Sursee

war ursprünglich die Stadt Sursee. Der Kanton Luzern übernahm die Liegenschaft im Rahmen der Kantonalisierung der Berufsfachschulen im Jahr 2003. Das Berufsschulhaus (Trakt A) wurde 1970 erstellt. Bis 1994 wurde es in mehreren Etappen erweitert: mit dem einstöckigen Shed-Bau im Osten und dem Schul- und Werkstättentrakt im Norden. Im Jahr 2003 konnte der Kanton Luzern ein angrenzendes Grundstück im Hinblick auf eine Erweiterung der Schule erwerben. Auf diesem Grundstück wurde in den Jahren 2008 und 2009 vorerst eine Dreifachturnhalle gebaut. Für die zusätzlich benötigten Schulräume waren von Beginn weg die Sanierung und Verdichtung der bestehenden Schulbauten sowie die Errichtung von Ergänzungsbauten vorgesehen.

Raumnot

Die Berufsfachschulen allgemein und vor allem die Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee leiden schon seit längerem an Raumnot. Die Zahl der Klassen nimmt seit Jahren zu. Informatik- und andere technologiebetonte Berufe sind sehr beliebt; im Bereich Informatik werden zudem neue Berufe geschaffen. Nach der geplanten Verschiebung der Bauberufe nach Luzern und der Verlagerung des Berufs Elektroniker/in nach Emmen werden künftig in der Berufsfachschule in Sursee 80 Klassen mit rund 1 330 Lernenden unterrichtet. Der reguläre Unterricht kann zurzeit nur mit aufwendigen Provisorien aufrechterhalten werden. Die Entwicklung der anderen Berufsbildungszentren in Sursee und an den andern Schulstandorten wird dadurch stark behindert. Besonders das Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales, das derzeit ein starkes Wachstum aufweist, wird dank der geplanten Zusammenführung an einem Standort sein Leistungsangebot steigern können. Die Raumerweiterung am Standort Sursee ist aber auch für die Umsetzung der gesamten Berufsfachschulplanung unabdingbar.



Berufsschulhaus (Trakt A)

Bauliche und betriebliche Mängel

Der 40-jährige viergeschossige Schultrakt A ist in Massivbauweise erstellt und weist eine gute Raumstruktur und Bausubstanz auf. Die Gebäudehülle und namentlich die Heizungs- und Elektroinstallationen erfüllen hingegen die heutigen sicherheitstechnischen und gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Die Bausubstanz des Verbindungsbaus (mit gezacktem Shed-Dach; Trakt B) ist schlecht, seine Fundation und seine Statik verunmöglichen eine bauliche Entwicklung (etwa eine Aufstockung), und sämtliche Installationen müssen erneuert werden. Der 25-jährige Schul- und Werkstätten-Trakt Nord ist für die weitere Schulnutzung gut geeignet, und die Installationen genügen den heutigen Anforderungen. Aber auch die Wärmedämmung dieses Gebäudes erfüllt die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr.



**Dreifachturnhalle
Kottenmatte**

**Erweiterungsneubau
Trakt E**

MODELL BAUPROJEKT BERUFSFACHSCHULE KOTTENMATTE

Das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt

Neu-, Rück- und Umbau von Trakten

Die Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee erhält mit der Sanierung und Erweiterung die notwendigen Schulräume zur Umsetzung der kantonalen Berufsfachschulplanung. Mit dem Projekt können aber auch die baulichen Mängel der Schulanlage behoben werden. Die Grundlagen des Projektes stammen aus dem Architekturwettbewerb, mit dem im Jahr 2003 ein Bebauungskonzept über das Areal Kottenmatte erarbeitet wurde. Die seither gewonnenen Erkenntnisse aus bautechnischen Untersuchungen und die neuen betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Energiesparen, wurden im vorliegenden Bauprojekt berücksichtigt.

Das Bauprojekt sieht eine umfassende Sanierung des Schulhauses (Trakt A), einen viergeschossigen Neubau (Erweiterung Trakt F) westlich des Traktes A, rechtwinklig dazu einen zweigeschossigen Neubau (Erweiterung Trakt E) und den Abbruch des ostseitigen Shed-Baus und an dessen Stelle einen Neubau (Ersatzneubau Trakt B) vor.

Schul- und Werkstätten-Trakt Nord

Ersatzneubau Trakt B

Berufsschulhaus Trakt A

Erweiterungsneubau Trakt F

FASSADE SÜD



Die Unterrichtszimmer im Schul- und Werkstätten-Trakt erfüllen die betrieblichen Anforderungen und werden renoviert. Die verschiedenen Gebäudeteile werden gestalterisch und funktionell zu einer Einheit zusammengefügt. Die ganze Anlage soll die Vorgaben des Minergie-P-Standards erfüllen. Für die Wärmeerzeugung ist anstelle der alten Ölheizung eine Holzsnitzelheizung, wenn möglich im Verbund mit der Stadt Sursee, geplant.

Ausbaustandard

Das Bauprojekt erfüllt die betrieblichen und baulichen Anforderungen für eine zukunftsgerichtete Führung der Berufsfachschule. Die Anzahl, die Grösse und die Ausstattung der Unterrichtszimmer entsprechen dem üblichen Standard von modernen Berufsfachschulen und den Vorgaben des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie. Das Baukonzept ermöglicht eine maximale Flexibilität bei der Nutzung der Schulräume und die bestmögliche Nutzung der allgemeinen Infrastrukturräume. Die Bibliothek, die Mensa und die Cafeteria, die Büroräume und die Archiv- sowie die Lagerräume sind in unmittelbarer Nähe des Eingangs angeordnet und werden vom ganzen Schulzentrum genutzt. Alle Nutzräume sind natürlich belichtet und übersichtlich angeordnet und erschlossen.

Seit dem 1. Januar 2009 gelten für den Kanton Luzern höhere Mindestanforderungen an den Wärmeschutz von Neubauten. Neben wesentlich strengeren Vorgaben für die Wärmedämmung sind auch die Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien erhöht worden. Der Kanton Luzern beabsichtigt zudem, bei kantonalen Bauten den Minergie-Standard bei Umbauten und den Minergie-P-Standard bei Neubauten einzuhalten, was einem hohen energetischen Standard entspricht. Das Projekt für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der Berufsfachschule in Sursee wird mit den wärmedämmenden Massnahmen und der geplanten alternativen Wärmeerzeugung mit Holzsnitzeln den Minergie-P-Standard erfüllen.

Kosten und Termine

Die Sanierung und Erweiterung der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee kostet 34,9 Millionen Franken. Davon entfallen rund 9,4 Millionen Franken auf die Sanierung des Schulhauses (Trakt A) und die Renovation des Schul- und Werkstätten-Traktes Nord, 4 Millionen Franken auf Mehrkosten für die energetische Sanierung, 3 Millionen Franken auf die Ausstattung und rund 18,5 Millionen Franken auf die Erweiterungs- und Ersatzneubauten der Trakte B, E und F.

Die seit 2009 geltenden strengen Energievorgaben haben zu einer grundsätzlichen Überprüfung des Wettbewerbsprojektes von 2003 geführt. Der anstelle des ostseitigen Shed-Baus neu vorgesehene Ersatzneubau behebt nicht nur die statischen und energetischen Mängel, sondern ermöglicht auch eine betrieblich wesentlich bessere, nachhaltigere und wirtschaftlichere Gesamtlösung. Das geplante Gebäude weist nun sehr gute Baukennwerte und damit äusserst wirtschaftliche Betriebskosten auf. Nach der Umsetzung des Projektes können diverse Mieten für Provisorien gekündigt werden.

Der Terminplan sieht den Baubeginn im Frühjahr 2011 vor. Die Bauarbeiten werden aus betrieblichen Gründen in zwei Etappen ausgeführt. In einer ersten Phase werden die Erweiterungsneubauten (Trakte E und F) erstellt. Die Werkstätten werden während der Bauarbeiten provisorisch als Schulräume genutzt. Die Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes ist teilweise im Herbst 2012 und vollständig im Herbst 2013 vorgesehen. Nach der Verlegung des Berufsbildungszentrums Gesundheit und Soziales im Jahr 2012 in das sanierte Schulhaus in Sursee kann das Schulraumkonzept der Berufsfachschulplanung auch in den andern Berufsfachschulen im Kanton Luzern umgesetzt werden.

FASSADE OST



Beschlüsse des Kantonsrates

Der Kantonsrat war sich einig, dass zur Umsetzung der übergreifenden Gesamtplanung für die Berufsfachschulen im Kanton Luzern in Sursee zusätzlicher Schulraum geschaffen werden muss. Weil das Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales in Sursee zusammengeführt werden soll und gerade in diesen Berufsfeldern in den letzten Jahren die Zahl der Berufsschülerinnen und -schüler stark zugenommen hat, hat sich der Raumbedarf seit der Berufsfachschulplanung von Ende 2007 nochmals erhöht. In der Kantonsratsdebatte waren die gegenüber einer früheren Schätzung höheren Kosten des Bauprojektes das Hauptthema. Eine Ratsminderheit erachtete die Kosten von 34,9 Millionen Franken als zu hoch und verlangte, dass der Regierungsrat das Projekt überarbeite. Diese Ratsmitglieder versprachen sich Kosteneinsparungen durch eine stärkere Aufteilung des Projektes in einen Renovations- und einen Neubauteil. Auf den Abriss des Shed-Baus sollte verzichtet und das Hauptgebäude energetisch nicht auf den Minerergie-P-Standard gehoben werden. Den zusätzlich benötigten Raum wollte die Ratsminderheit in einem Neubau auf dem freien Teil des Grundstücks bereitstellen.

Die Mehrheit des Kantonsrates zeigte sich überzeugt, dass die veranschlagten Kosten gut begründet sind: durch noch höhere Schülerzahlen, strengere eigene Energievorgaben und die Bauteuerung. Nur mit dem vorliegenden schlüssigen Gesamtkonzept sei es möglich, eine einheitliche Gebäudequalität für die historisch gewachsene Schulanlage zu erreichen. Diese Ratsmitglieder befürchteten ein Flickwerk, das mittelfristig teurer zu stehen käme, wenn jeder Schulhaustrakt separat renoviert und bloss ein weiteres Gebäude hinzugefügt würde. Die geplante Sanierung und Erweiterung sei keineswegs luxuriös. Es werde eine ganz normale, zeitgemässe Schulhausanlage gebaut, welche die im Kanton geltenden Standards für Unterrichtsräume, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume und

für eine energieeffiziente Heizung und Lüftung einhalte. Neben den Gymnasien und Hochschulen hätten auch die Berufsfachschulen als der beliebteste Bildungsweg im Kanton einen berechtigten Anspruch auf eine zweckdienliche Schulinfrastruktur. Die Zunahme des Interesses der Jugendlichen an den Pflege- und Betreuungsberufen sei im Übrigen erwünscht, da der Bedarf an diesen Berufsleuten stetig wachse und schon seit Langem nur noch zum Teil mit selbst ausgebildetem Nachwuchs gedeckt werden könne. Der Kantonsrat habe sich mit der Berufsfachschulplanung selbst für den Ausbau des Standortes Sursee und mit der Gutheissung des Planungsberichtes Energie für einen hohen energietechnischen Standard in kantonseigenen Gebäuden entschieden. Nun gelte es, diesen Strategieentscheiden Taten folgen zu lassen und in Sursee ein zweckmässiges Gebäude für die Berufsbildungszentren Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales zu realisieren.

Nach der Ablehnung des Rückweisungsantrags der Ratsminderheit stimmte der Kantonsrat dem Kreditbeschluss mit 84 gegen 18 Stimmen zu.

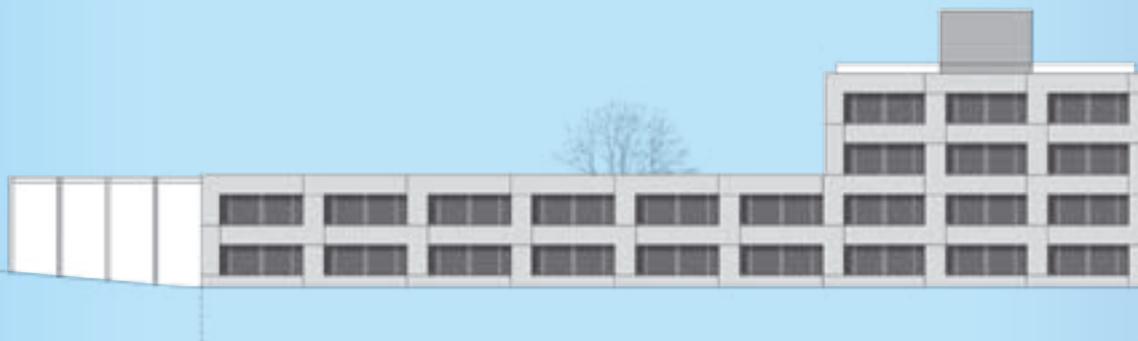
Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (84 gegen 18 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Kredit von 34,9 Millionen Franken für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee zuzustimmen.

Luzern, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

FASSADE WEST



Abstimmungsvorlage

Dekret über einen Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes der Berufsbildungszentren Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales in Sursee

vom 1. Dezember 2009

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. September 2009,
beschliesst:

1. Dem Projekt für die Sanierung und Erweiterung des Schulgebäudes der Berufsbildungszentren Wirtschaft, Informatik und Technik sowie Gesundheit und Soziales in Sursee wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von 34 900 000 Franken (Preisstand 1. April 2009) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern, 1. Dezember 2009

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Borgula
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

➔ **D.** Volksinitiative «Für faire
Prämienverbilligung»
und **Gegenvorschlag**



Für eilige Leserinnen und Leser

Die Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern verlangt eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes in dem Sinn, dass künftig ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Krankenkassenprämien 10 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz ist heute im Gesetz nicht festgelegt, sondern wird vom Regierungsrat jährlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der finanziellen Situation des Kantons in der Verordnung bestimmt. Er erhöhte sich in den letzten zehn Jahren von 7 auf heute 14,5 Prozent. Die Initiantinnen und Initianten wollen, dass der Regierungsrat diesen Satz von sich aus nicht mehr über 10 Prozent anheben kann. Sie erachten die Belastung der Durchschnittshaushalte durch die steigenden Krankenkassenprämien als nicht mehr tragbar und unsozial (vgl. Standpunkt des Initiativkomitees S. 45).

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung schreibt den Kantonen vor, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dieses Ziel wird im Kanton Luzern erreicht: Über ein Drittel der Bevölkerung war in den letzten zehn Jahren jeweils bezugsberechtigt, und die eingesetzten Gelder haben sich in dieser Periode mit rund 150 Millionen Franken im Jahr 2009 nahezu verdoppelt. Mit einer Bezügerquote von 37 Prozent der Bevölkerung liegt der Kanton Luzern deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 29,6 Prozent (2008). Dass der Regierungsrat jährlich den massgeblichen Prozentsatz festlegen kann, ist im Interesse eines stabilen Finanzhaushaltes sinnvoll, die Lösung der Initiative in dieser Hinsicht zu starr. Dazu kommt, dass die Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden, welche die Initiative auslösen würde, mindestens 70 Millionen Franken betragen würden und dass künftig über die Hälfte der Bevölke-

rung Prämienverbilligung beziehen könnte. Den wirtschaftlich schwächsten Personen (Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder von Mutterschaftsbeihilfe) brächte die Initiative hingegen keinen Franken mehr. Ihnen wird bereits heute die ganze Richtprämie als Prämienverbilligung vergütet. Die Initiative schießt nach Ansicht des Kantonsrates aus diesen Gründen weit über das Ziel der Prämienverbilligung hinaus. Der Kantonsrat lehnte die Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» deshalb mit 81 gegen 23 Stimmen ab.

Kantonsrat und Regierungsrat stellen der Initiative einen Gegenentwurf gegenüber, den sie den Stimmberechtigten zur Annahme empfehlen. Dieser lautet, dass der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Kantonsbeitrag jährlich mindestens der Teuerung angepasst wird. Diese Regelung kommt Kanton und Gemeinden kaum teurer zu stehen als die bisherige Praxis. Für die Versicherten bringt sie aber die Gewissheit, dass der Kredit für die Prämienverbilligung jährlich mindestens dem Landesindex angepasst wird. Der Gegenvorschlag sichert den unbestrittenermassen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Lebenden weiterhin volle Prämienrückerstattung zu und garantiert eine verkräftbare Kostenentwicklung sowie eine flexible Steuerung durch Parlament und Regierung. Die Fraktionen der SP und der Grünen lehnten den Gegenentwurf im Kantonsrat ab, da er an der heutigen Praxis nur wenig ändere und eine hohe Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien weiterhin zulasse. Die SVP-Fraktion befand ihn für unnötig. Der Kantonsrat beschloss den Gegenentwurf mit 56 gegen 32 Stimmen.

Die Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 14. August 2008 reichte ein Initiativkomitee der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern ein Volksbegehren mit dem Titel «Für faire Prämienverbilligung» ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen in der Form der allgemeinen Anregung eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes. Der Kantonsrat hat die Initiative am 25. Januar 2010 abgelehnt und ihr als Gegenentwurf eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes gegenübergestellt. Die Volksinitiative und der Gegenentwurf sind den Stimmberechtigten damit in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten. Sie können deshalb am 13. Juni 2010 über die Initiative und den Gegenentwurf abstimmen.

Die Abstimmungsfragen lauten:

A. Wollen Sie die Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» annehmen?

B. Wollen Sie die Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes vom 25. Januar 2010 als Gegenentwurf zur Volksinitiative annehmen?

**C. Stichfrage:
Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden:
Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?**



Sie können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen oder eine Vorlage annehmen und die andere ablehnen. Wenn Sie eine Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Ja. Wollen Sie eine Vorlage ablehnen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Nein. Sie können die Fragen A und B auch unbeantwortet lassen und nur die Stichfrage C beantworten. Bei der Stichfrage C kreuzen Sie bitte an, ob im Fall der Annahme beider Vorlagen die Volksinitiative oder der Gegenentwurf gelten soll.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, einschliesslich der Stellungnahme des Initiativkomitees (S. 45), und den Wortlaut der Volksinitiative sowie des Gegenentwurfs (S. 47).

Bericht des Regierungsrates



Was ist Prämienverbilligung?

Im Krankenversicherungsgesetz (KVG), das seit dem 1. Januar 1996 in Kraft ist, schreibt der Bund den Kantonen vor, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Seit dem 1. Januar 2006 müssen die Kantone zudem für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen. Damit will der Bund die finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien für diese Personengruppen reduzieren. Was aber heisst «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» und welches sind «untere und mittlere Einkommen»? Und wie hoch soll die Prämienverbilligung für diese Personengruppen sein? Darüber schweigt sich der Bundesgesetzgeber aus. Diese Fragen müssen die Kantone beantworten.

Heutige Regelung im Kanton Luzern

Der Kanton Luzern setzt die Vorgaben des Bundesgesetzes im kantonalen Prämienverbilligungsgesetz folgendermassen um: Der Kantonsrat legt jährlich den Kredit für die Prämienverbilligung fest. Der Regierungsrat definiert daraufhin, welche Richtprämien und welcher Prozentsatz des massgebenden Einkommens für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs bestimmend sind. Das massgebende Einkommen ist das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sind erstens all jene Personen, die eine Ergänzungsleistung zu einer AHV- oder IV-Rente, wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen. Ihnen wird die ganze Durchschnittsprämie, respektive die ganze Richtprämie, als Prämienverbilligung vergütet, unabhängig von der Einkommensgrenze.

Zweitens gehören Versicherte zu den Prämienverbilligungsberechtigten, deren Prämien für die obligatorische Krankenversicherung über dem massgebenden Prozentsatz des Einkommens liegen. Seit 2007 liegt der Prozentsatz des massgebenden Einkommens unverändert bei 14,5 Prozent. Konkret heisst das: Wenn die Richtprämien für die obligatorische Krankenversicherung höher sind als 14,5 Prozent des massgebenden Einkommens, besteht für diese Versicherten ein Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe der Differenz, sofern diese insgesamt mindestens 100 Franken beträgt.

Bei Kindern besteht zudem Anspruch auf die halbe Richtprämie, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 100 000 Franken nicht übersteigt. Dieser Anspruch besteht auch bei jungen Erwachsenen, sofern sie in einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung sind. Wenn sie bei ihren Eltern wohnen, werden ihr Einkommen und das der Eltern für die Berechnung der Anspruchsberechtigung zusammengezählt.

Die Volksinitiative

Während der Prozentsatz des massgebenden Einkommens heute durch den Regierungsrat je nach Höhe des bewilligten Kredits jährlich festgelegt werden muss, verlangt die in der Form der allgemeinen Anregung eingereichte Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung», dass der Prozentsatz im Prämienverbilligungsgesetz fix bei 10 Prozent festgeschrieben werden soll (vgl. Text der Initiative S. 47). Damit würde neu ein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehen, soweit die Krankenkassenprämien 10 Prozent (anstatt 14,5 %) des massgebenden Einkommens übersteigen. Die Initiative wird von ihren Urhebern namentlich damit begründet, dass mit der heutigen Regelung die Finanzen des Kantons ins Zentrum gestellt würden. Für die Bezugsberechtigung sollte nach Meinung der Initiantinnen und Initianten aber die finanzielle Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien massgebend sein. Im Sinn eines Sozialziels solle künftig die maximale Belastung der Haushalte durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbindlich im Gesetz verankert werden. Zehntausende in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Personen sollen finanziell erheblich entlastet werden, indem die Mittel der Prämienverbilligung laufend der Teuerung der Prämien angepasst werden. Das

heutige System sei für die Versicherten im Übrigen kaum berechenbar, weil der Prozentsatz des massgebenden Einkommens jährlich ändern könne. (Zu den Argumenten der Initiantinnen und Initianten siehe auch die Kapitel «Beschlüsse des Kantonsrates» und «Stellungnahme des Initiativkomitees» weiter unten.)

Entwicklung der Prämienverbilligung im Kanton Luzern

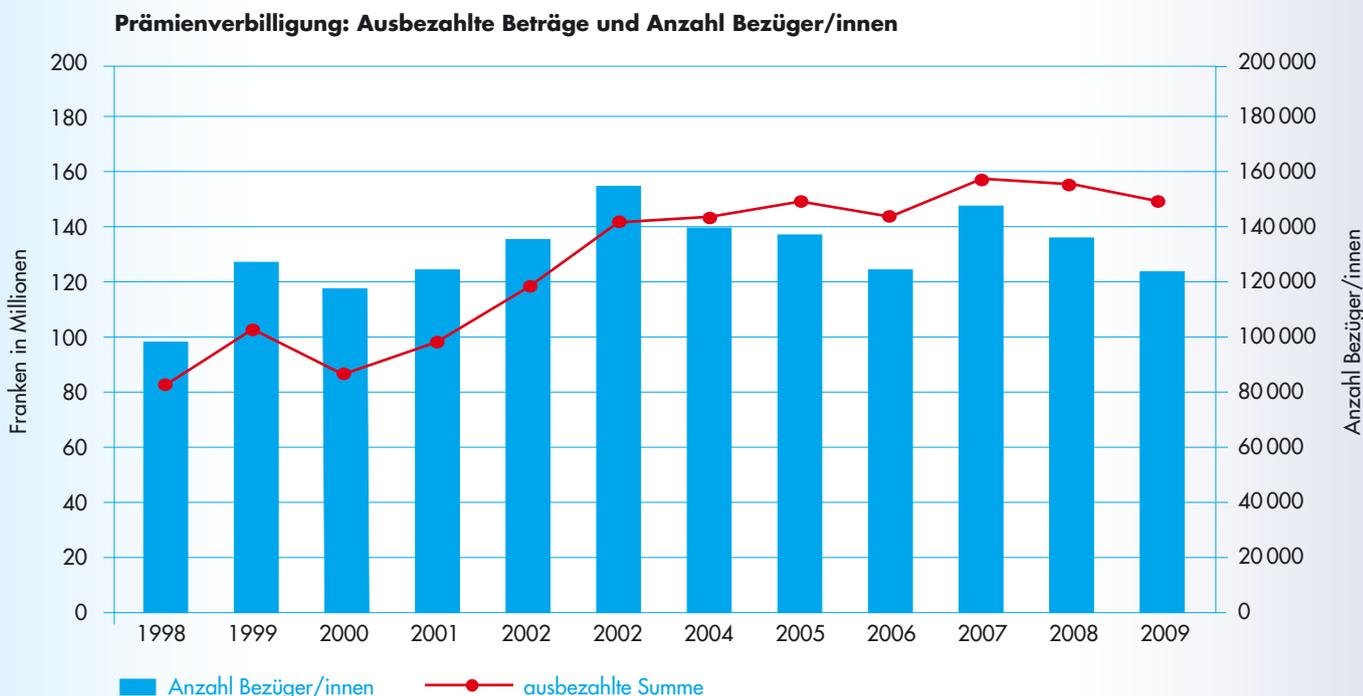
Die Prämienverbilligung hat sich im Kanton Luzern in den letzten zwölf Jahren wie folgt entwickelt: Über den ganzen Zeitraum betrachtet, verdoppelte sich die Summe der ausbezahlten Prämienverbilligungen nahezu, während die Richtprämien um rund 60 Prozent anstiegen. Die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger wuchs in derselben Zeit von rund 100 000 auf rund 135 000 Personen und sank nie mehr unter einen Drittel der Gesamtbevölkerung des Kantons. Vergleiche Diagramm und Tabelle unten und auf Seite 42.

Im Einzelnen sind die Auf-und-Ab-Bewegungen bei den Bezügerzahlen wie folgt begründet:

- Von 1998 bis 2006 blieben die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung gleich. Jedoch haben sich die Prämien und der vom Kantonsrat bewilligte

te Kredit jährlich verändert. Darum musste auch der Prozentsatz des massgebenden Einkommens jährlich überprüft und wenn nötig angepasst werden.

- Zwischen 2000 und 2003 blieb der Prozentsatz des massgebenden Einkommens unverändert bei 8,5 Prozent. An den übrigen Rahmenbedingungen wurde in dieser Periode nichts geändert. Einzig die Prämien stiegen jährlich an. Trotzdem sind in dieser Periode sowohl die Zahl der Anspruchsberechtigten wie auch die Summe der ausbezahlten Beiträge stark gestiegen. Dieser Effekt tritt dann auf, wenn der Prozentsatz des massgebenden Einkommens und die übrigen Rahmenbedingungen stabil sind und gleichzeitig die Prämien stärker steigen als die steuerbaren Einkommen.
- Zwischen 2007 und 2009 blieb der Prozentsatz des massgebenden Einkommens ebenfalls stabil bei 14,5 Prozent. Trotzdem sind in dieser Periode sowohl die Zahl der Anspruchsberechtigten wie auch die Summe der ausbezahlten Beiträge gesunken, obwohl die Prämien auch in dieser Periode gestiegen sind. Der Grund für die Abnahme der Anspruchsberechtigten ist hier auf die korrigierenden Massnahmen bei der Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung zurückzuführen. 2007 trat eine Änderung des Bundesrechts in Kraft, welche den Kantonen vorschreibt, für



untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Im Jahr 2007 vollzog der Kanton Luzern diese neue Bundesbestimmung sehr grosszügig. Dies führte zu dem starken Anstieg der Bezugsberechtigten und der ausbezahlten Prämienverbilligungen von 2006 auf 2007. 2008 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten insofern eingeschränkt, als für das Einkommen eine Obergrenze von 100 000 Franken festgelegt wurde, und seit 2009 können junge Erwachsene diese Verbilligung nur noch geltend machen, wenn sie sich in einer mindestens sechsmontatigen Ausbildung befinden. Diese beiden Korrekturmassnahmen und der gleichzeitige Anstieg der Einkommens- und Vermögensverhältnisse führten dazu, dass 2009 wieder beinahe gleich viele Personen Prämienverbilligungen erhielten wie 2006. Trotz dieser Massnahmen blieb der Kreis der Bezugsberechtigten auch 2009 über einem Drittel der Gesamtbevölkerung.

Der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung ist seit 2008 als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) stark gekürzt geworden. Unter altem Recht konnten die Kantone die Höhe des Bundesbeitrags durch die Höhe ihres eigenen Beitrags beeinflussen. Seit 2008 jedoch bezahlt der Bund unabhängig von der Höhe des Kantonsbeitrags 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Das hat zur Folge,

dass jeder weitere Franken, der in das System gegeben wird, vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden muss. Nach dem Luzerner Prämienverbilligungsgesetz teilen sich der Kanton und die Gemeinden diese Kosten je zur Hälfte.

Weshalb die heutige Lösung sinnvoll ist

Die heutige flexible Lösung erfüllt den Grundauftrag des Bundesgesetzes vollumfänglich: Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten eine Prämienverbilligung. Bezügerinnen von Mutterschaftsbeihilfe, Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV werden ganz von der Prämienlast befreit. Darüber hinaus werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu einem Familieneinkommen von 100 000 Franken zur Hälfte verbilligt. Schliesslich haben weitere Personen Anspruch auf eine Teilunterstützung, sofern bei ihnen die Prämienlast einen bestimmten Teil des Einkommens übersteigt. Damit erhält regelmässig mindestens ein Drittel der Bevölkerung Prämienverbilligung. Der Kantonsrat muss dazu jedes Jahr einen Kredit bewilligen. Es ist sinnvoll, den Prozentsatz des massgebenden Einkommens anschliessend je nach Höhe des bewilligten Kredits durch den Regierungsrat festlegen zu lassen. Der Regierungsrat kann schneller und flexibler auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren als der Kantonsrat. Der Kantonsrat be-

Prämienverbilligung 1998 – 2009 im Kanton Luzern

Jahr	Prozentsatz des massgebenden Einkommens	Anzahl Bezüger/innen	Bezügerquote (% Bevölkerung)	ausbezahlter Betrag	Anteil Bund in %	Anteil Bund in Fr.	Anteil Kanton und Gemeinden in Fr.
1998	7,50	98 332	29	81 821 709	74,1	60 629 886	21 191 823
1999	7,00	128 983	38	104 068 911	72,1	75 033 685	29 035 226
2000	8,50	118 349	34	88 222 771	73,2	64 550 620	23 672 151
2001	8,50	124 253	35	96 237 243	73,2	70 428 969	31 615 136
2002	8,50	134 121	38	118 133 882	76,5	90 336 996	27 796 886
2003	8,50	153 953	44	142 059 884	76,5	108 654 421	33 405 463
2004	9,50	140 491	40	143 553 333	78,0	111 930 190	31 623 143
2005	10,00	138 963	39	149 203 073	78,0	116 393 814	32 809 259
2006	11,50	126 821	36	145 199 465	78,0	113 225 509	31 973 956
2007	14,50	148 981	41	158 231 240	78,0	123 391 316	34 839 924
2008	14,50	135 792	37	154 794 992	54,4	84 187 520	70 607 472
2009	14,50	126 052	34	149 194 884	57,7	86 055 658	63 139 225

hört aber die Kontrolle über die Finanzen und legt mit der Höhe des Kredites auch den sozialpolitischen Rahmen der Prämienverbilligung fest. Die heutige Lösung gewährleistet, dass auf Veränderungen der Konjunktur, des Staatshaushaltes oder des Krankenversicherungsrechtes flexibel reagiert werden kann und dass auch sozialpolitische Akzente gesetzt werden können.

Folgen einer Annahme der Initiative

Würde der Prozentsatz des massgebenden Einkommens im Prämienverbilligungsgesetz festgeschrieben, wie es die Initiative verlangt, gingen die Steuerbarkeit und die Flexibilität verloren. Da anzunehmen ist, dass die Prämien für die Krankenkassen weiterhin stärker ansteigen werden als die Einkommen, würde die Zahl der Bezugsberechtigten automatisch von Jahr zu Jahr steigen. Die Bezugsberechtigten bekämen zudem einen grösseren Prämienanteil vergütet. Dies hätte zur Folge, dass die Kosten automatisch stärker als die Teuerung ansteigen würden. Wäre der Prozentsatz des massgebenden Einkommens bereits für das laufende Jahr bei 10 Prozent festgelegt worden, würden 2010 Mehrkosten von ungefähr 70 Millionen Franken entstehen. Die Mehrkosten würden sodann von Jahr zu Jahr überproportional (im Vergleich zur allgemeinen Teuerung) ansteigen, und zwar automatisch, solange das Gesetz nicht geändert würde. Da der Bund seit 2008 einen fixen, vom Kantonsanteil unabhängigen Beitrag an die Prämienverbilligung bezahlt, wären die gesamten Mehrkosten zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von den Gemeinden zu bezahlen. Für den Kanton und die Gemeinden würden demnach Mehrkosten von mindestens je 35 Millionen Franken pro Jahr entstehen.

Gründe für die Ablehnung der Initiative

Die Initiative ist zusammengefasst aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die Initiative ist nicht finanzierbar. Bei ihrer Annahme würden weitere rund 20 Prozent der Bevölkerung bezugsberechtigt, das heisst mehr als die Hälfte der Bevölkerung, mit folgenden Konsequenzen:
 - Entwicklung des Prämienverbilligungssystems in Richtung Giesskannenprinzip, was nicht der ursprünglichen Idee entspricht, wirtschaftlich Schwache zu unterstützen,
 - Mehrkosten von rund 70 Millionen Franken bereits im ersten Jahr; die Mehrkosten würden in der Folge jährlich weiter ansteigen,
 - Zunahme der Verwaltungskosten.



2. Den Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, von Mutterschaftsbeihilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV bringt die Initiative keine Vorteile, da bei ihnen das Grundanliegen der Prämienverbilligung mit dem vollständigen Prämienersatz bereits zu 100 Prozent erfüllt ist.
3. Die heutige Flexibilität ginge verloren; Parlament und Regierung könnten nur noch über den Weg der Gesetzesänderung steuernd in das System eingreifen. Ein schnelles und wirkungsvolles Reagieren auf veränderte Rahmenbedingungen wäre nicht mehr möglich.

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates

Inhalt

Der Gegenvorschlag des Kantonsrates (auch Gegenentwurf genannt) beruht auf dem heute geltenden bewährten System. Dieses wird ergänzt durch die zwingende Vorgabe, die Beiträge des Kantons und der Gemeinden jährlich mindestens der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen. Da diese Beiträge in den letzten Jahren regelmässig erhöht wurden, ist die mit dem Gegenvorschlag verbundene Einschränkung der Budgetautonomie des Kantonsrates von untergeordneter Bedeutung, und die finanziellen Folgen sind sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden ohne Steuererhöhung verkraftbar.



Vorteile gegenüber geltender Regelung und gegenüber der Initiative

Der Gegenvorschlag hat den Vorteil, dass sich der Prämienverbilligungskredit im Gleichschritt mit dem Landesindex der Konsumentenpreise entwickelt, für den Staatshaushalt verkraftbar ist und auch längerfristig planbar bleibt. Damit besteht gegenüber dem heutigen System die Garantie, dass die Kredite jährlich mindestens an den Landesindex angepasst werden.

Der Kantonsrat hat mit dem Gegenvorschlag zudem die Möglichkeit, über den Teuerungsausgleich hinaus zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Er kann seine sozialpolitische Verantwortung wahrnehmen, die Ausgaben kontrollieren und steuern und flexibel auf Veränderungen reagieren.

Gegenüber der Initiative hat der Gegenvorschlag weiter den Vorteil, dass die Mehrkosten für Kanton und Gemeinden verkraftbar sind und weniger stark ansteigen als bei Annahme der Initiative. Dies vor allem auch, weil der Anteil Bezugsberechtigter, der mit Annahme der Initiative auf einen Schlag bei über 50 Prozent der Bevölkerung liegen würde, nicht so schnell so stark anwachsen wird. Das System der Prämienverbilligung stösst so weniger schnell an seine Grenzen.

Es gibt zusammengefasst drei gute Gründe für den Gegenvorschlag:

1. Der Gegenvorschlag sichert den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder von Mutterschaftsbeihilfe weiterhin die volle Prämienverbilligung zu.
2. Der Gegenvorschlag belässt die Verantwortung für die politische Steuerung der Prämienverbilligung bei Parlament und Regierung.
3. Der Gegenvorschlag bietet Gewähr für eine für Kanton und Gemeinden verkraftbare Kostenentwicklung.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die CVP-, die FDP- und die SVP-Fraktion gegen die Initiative, die SP- und die Grünen-Fraktion für die Initiative aus. Nach Ansicht der ablehnenden Fraktionen wird die Prämienverbilligung im Kanton Luzern – auch im Vergleich mit den andern Kantonen – zweckmässig umgesetzt. Die Ausgaben für die Prämienverbilligung hätten sich in den letzten zehn Jahren auf rund 150 Millionen Franken nahezu verdoppelt, und die Zahl der Begünstigten liege bei über einem Drittel der Kantons-einwohnerinnen und -einwohner. Bei einer Umsetzung der Initiative müssten der Kanton und die Gemeinden zusätzlich dutzende Millionen Franken pro Jahr für die Prämienverbilligung aufwenden, und die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung würde auf über 50 Prozent der Bevölkerung ansteigen. Damit würde das Ziel der Prämienverbilligung, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu entlasten, weit übertroffen – was nicht dem Grundgedanken der Gesetzgebung entspreche und für Kanton und Gemeinden finanziell auch nicht tragbar sei. Die wirklich Bedürftigen erhielten nicht mehr als heute schon, dafür würden mit der Giesskanne Prämienbeiträge an die Hälfte der Bevölkerung verteilt. Die zunehmende Belastung der Haushalte durch die steigenden Krankenkassenprämien sei zwar eine Tatsache, diese müsse aber durch Kostensenkungen im Gesundheitswesen gestoppt werden, nicht durch Prämienverbilligung aus Steuergeldern für die Mehrheit der Versicherten. Die Festschreibung des massgeblichen Prozentsatzes des anrechenbaren Einkommens im Gesetz erschwere es dem Kanton zudem, die Prämienverbilligung je nach Haushalts- und Wirtschaftslage kurzfristig anzupassen. Die CVP- und die FDP-Fraktion unterstützten im Gegenzug den Gegenvorschlag zur Initiative, der eine jährliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Beiträge des Kantons im Minimum um die Teuerung im Gesetz festschreibt. Damit komme man der Forderung der Initiative nach Verlässlichkeit ein Stück weit entgegen. Die SVP-Fraktion lehnte auch den Gegenvorschlag als unnötig ab.

Die SP-Fraktion und die Fraktion der Grünen unterstützten die Volksinitiative. Sie argumentierten damit, dass viele Haushalte trotz Steuererleichterungen heute schlechter dastünden als vor sechs Jahren. Gut die Hälfte der Haushalte müsse heute mehr Geld für die Krankenkassenprämien ausgeben als für die Steuern. Und weil der massgebende Prozentsatz des Einkommens, den die Prämien übertreffen müssen, damit ein Anspruch auf Prämienverbilligung entsteht, in den letzten Jahren stetig erhöht wurde, seien für viele Haushalte mit bescheidenem steuerbarem Einkommen die Verbilligungen zurückgegangen oder sogar ganz weggefallen. Für wohlhabende Haushalte seien die hohen Krankenkassenprämien verkräftbar, für sehr viele Personen, die mit durchschnittlichen Monatslöhnen auskommen müssten, seien sie aber eine immer grössere Belastung des Haushaltsbudgets. Dies sei ungerecht und unsozial. Weil die Mehrheit aber an den einkommensunabhängigen Kopfprämien in der Krankenversicherung festhalten wolle, sei zur Linderung der Belastung nur der Weg über die Prämienverbilligung für schlechtergestellte Personen möglich. Dabei müssten die Nöte der Menschen im Mittelpunkt stehen, nicht der Finanzhaushalt des Kantons. Die Mehrkosten der Initiative seien in Kauf zu nehmen, wenn damit die Verarmung vieler Familien verhindert werden könne. Den Gegenentwurf lehnten die Ratsmitglieder der SP und der Grünen ab, da er an der heutigen Praxis nur sehr wenig ändere und eine hohe Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien weiterhin zulasse.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung» mit 81 gegen 23 Stimmen ab. Der Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative stimmte er mit 56 gegen 32 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee «Für faire Prämienverbilligung» schreibt zur Begründung seiner Initiative:

10 % des Einkommens für die Krankenversicherung sind genug

Die Initiative für «Faire Prämienverbilligung» fordert, dass ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die Krankenkassenprämien 10 % des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Die klare Obergrenze für die Belastung durch die Krankenkassenprämien soll die heutige Regelung ersetzen. Heute hat der Regierungsrat die Kompetenz, die Prämienverbilligung «jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel» festzulegen. Die Maximalbelastung liegt seit 2007 bei 14,5 %.

Stark steigende Prämien belasten

Besonders für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen sowie für Familien sind Prämien für die Grundversicherung zu einer enormen Belastung geworden. Dem sollte die Prämienverbilligung abhelfen:

«Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.»

So heisst es im Gesetz. In den letzten Jahren stellten Kanton und Gemeinden für diese Aufgabe aber deutlich zu wenig Mittel zur Verfügung.

Dramatische Verschlechterung seit 2003

Seit 2003 hat der Kanton Luzern die Beiträge an die Verbilligung der Krankenkassenprämien praktisch nicht mehr erhöht. Dies in einer Zeit, in der die Kosten für die Grundversicherung stark gestiegen sind. Die Folgen sind dramatisch:

50 % der Haushalte im Kanton bezahlen heute mehr für die Krankenversicherung als für die Steuern.

Ein beträchtlicher Teil der Luzerner Haushalte hat heute trotz mehrfacher Steuersenkungen weniger frei verfügbares Einkommen als noch vor sechs Jahren. Grund: Die politisch bedingten Erhöhungen der Prämien für die Grundversicherung machten die Steuerentlastungen bei vielen Haushalten mehr als wett.

Maximalbelastung seit 1999

Sichtbar wird diese problematische Entwicklung auch an der Maximalbelastung der Haushalte. Sie wurde in den

letzten Jahren mehrfach nach oben angepasst. Sie ist heute mehr als doppelt so hoch wie noch vor zehn Jahren!

1999	7 %
2000–2003	8,5 %
2004	9,5 %
2005	10 %
2006	11,5 %
2007–2010	14,5 %

Bis zu 14,5 % des anrechenbaren Einkommens für die Krankenversicherung? Das ist eindeutig zu viel. Die Initiative verlangt eine Rückkehr zur Obergrenze von 2005.

Initiative: mehr Kaufkraft für Zehntausende

Eine Annahme der Initiative würde die finanziell Schwächsten in unserer Gesellschaft entlasten. Hier drei Beispiele:

Alleinerziehende, 2 Kinder; Fr. 30 000.– anrechenbares Einkommen

Eigener Anteil Prämie heute	mit Initiative	Entlastung
4140	3000	1140

Familie, 2 Kinder; Fr. 50 000.– anrechenbares Einkommen

Eigener Anteil Prämie heute	mit Initiative	Entlastung
7250	5000	2250

Rentnerpaar; Fr. 40 000.– anrechenbares Einkommen

Eigener Anteil Prämie heute	mit Initiative	Entlastung
5800	4000	1800

(alle Zahlen in Franken)

Kosten

Es ist natürlich nicht billig, die Maximalbelastung der Haushalte von 14,5 % auf 10 % zu senken. Kanton und Gemeinden müssten ihre Beiträge an die Prämienverbilligung sehr deutlich erhöhen. Gesamthaft dürfte es sich um etwa 70 Millionen Franken handeln, je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden zu bezahlen. Das ist sehr viel Geld. Wir sind aber überzeugt: Dieser Schritt ist nötig. Er korrigiert die Entwicklung der letzten Jahre. Er verhindert, dass unsere Gesellschaft weiter auseinanderdrifft!

Die hohen Kosten zeigen nämlich auch auf, wie stark der Kanton in den vergangenen Jahren zulasten wirtschaftlich schwächerer Menschen im Kanton gehandelt hat. Statt Mittel für diese Menschen zur Verfügung zu stellen, hat der Kanton in enormem Ausmass Steuern gesenkt – hauptsächlich zugunsten von Personen mit dicken Geldbeuteln. Die Initiative will diese problematische Entwicklung stoppen.

Gegenvorschlag untauglich

Der Gegenvorschlag der Regierung zu unserer Initiative löst das Problem in keiner Weise. Er schreibt lediglich ins

Gesetz, was in den letzten Jahren bereits getan wurde. An der sehr hohen heutigen Maximalbelastung ändert er gar nichts. An weiter steigenden Belastungen durch die Krankenversicherung ebenfalls nicht. Dieser Gegenvorschlag ist kein Kompromiss – er nimmt das Problem überhaupt nicht ernst.

Empfehlung des Regierungsrates

In Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (81 gegen 23 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Gesetzesinitiative «Für faire Prämienverbilligung» abzulehnen und dem Gegenentwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes (56 gegen 32 Stimmen) zuzustimmen. Bei der Stichfrage C empfehlen wir Ihnen, den Gegenentwurf zu bevorzugen.

Luzern, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Abstimmungsvorlagen

Volksinitiative «Für faire Prämienverbilligung»

Gestützt auf § 41^{bis} der bis 31. Dezember 2007 geltenden Staatsverfassung (der gemäss der Übergangsregelung in § 84 Abs. 5 der neuen Kantonsverfassung weiterhin gilt) stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgendes Begehren auf Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz):

«Es besteht Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die Krankenkassenprämien 10 % des anrechenbaren Einkommens übersteigen.»

Gegenentwurf zur Initiative «Für faire Prämienverbilligung»

Nr. 866

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)

Änderung vom 25. Januar 2010

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom
7. Juli 2009,
beschliesst:*

I.

Das Prämienverbilligungsgesetz vom 24. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere den Prozentsatz des steuerbaren Einkommens und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene, durch Verordnung. Er legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an. Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge des Kantons sind jährlich mindestens dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Für faire Prämienverbilligung» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 25. Januar 2010

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hans Luternauer
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kontakt

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon
041 228 51 11
041 228 60 00

Telefax
041 228 50 36
041 228 60 99

E-Mail
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet
www.lu.ch

**Achtung:
Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde!**

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.lu.ch/download/sbs-daten/20100613.zip.

Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren.

Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder 043 333 32 32.